



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.14 «Universitätsgesetz» / 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» / 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften»	Matthias Renn Geschäftsführer Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 matthias.renn@sg.ch
Termin	Freitag, 4. November 2022 08.30 bis 16.25 Uhr	
Ort	Universität St.Gallen (HSG), Hauptgebäude, Raum A 01-102	

St.Gallen, 17. November 2022, *ergänzt am 22. Dezember 2022*

Kommissionspräsident

Michael Schöbi-Altstätten

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin, Stadträtin
SVP	Sascha Schmid-Buchs, IT-Auditor
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
Die Mitte-EVP	Monika Scherrer-Degersheim, Kauffrau
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
Die Mitte-EVP	Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Bäuerin, Schulleiterin
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP	Isabel Schorer-St.Gallen, Standortleiterin Kommunikationsagentur
SP	Daniel Baumgartner-Flawil, Schulischer Heilpädagoge
SP	Karin Hasler-Balgach, selbständige Sozialwissenschaftlerin
GRÜNE	Daniel Bosshard-St.Gallen, Umweltnaturwissenschaftler ETH

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	7
4	Spezialdiskussion zu 22.22.14	15
5	Spezialdiskussion zu 22.22.15	44
6	Spezialdiskussion zu 25.22.01	46
7	Allgemeines Rückkommen	46
8	Abschluss der Sitzung	47

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement;
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement;
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement;
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: keine.

Wir behandeln die Botschaften und Entwürfe der Regierung 22.22.14 «Universitätsgesetz», 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» und 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften» vom 16. August 2022. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Fragen der SP-Delegation vom 28. Oktober 2022;
- Vernehmlassungsantworten;
- Eingabe IHK – Standpunkt Universitätsgesetz vom 15. Oktober 2022;
- Eingabe Mittelbau – Alle Macht den Ordinarien? Vom 30. Oktober 2022.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung durch den zuständigen Regierungsrat in die Vorlage erhalten. Im Anschluss wird Rektor Bernhard Ehrenzeller einige Ausführungen zu ausgewählten Themen machen. Fragen sind direkt im Anschluss an die Referate zu stellen. Danach führt vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend folgen die Spezialdiskussion sowie zum Abschluss die Abstimmung über Eintreten.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

Güntzel-St.Gallen bemängelt die beengenden Platzverhältnisse im Vorlesungszimmer und Wüst-Oberriet die fehlenden Parkiermöglichkeiten. Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass die Sitzung im SQUARE hätte stattfinden sollen, es aber keinen Raum gab und auf der Einladung wurde auf die Parkiermöglichkeiten hingewiesen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1.1 Zu 22.22.14 «Universitätsgesetz»

Regierungsrat Kölliker: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 05, Folien 1–24).

Zum Thema Universitätsrat macht Regierungsrat Kölliker ergänzende Ausführungen (Folie 10): Bei der Wahl der Mitglieder des Bildungsrates ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und zur Gewährleistung der regionalen Verankerung auf eine angemessene Vertretung von Kanton und Stadt St.Gallen zu achten. Die Wahl erfolgt wie erwähnt neu durch die Regierung. Sie bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Vernehmlassung zeigte, dass diese Frage und das Präsidium kontrovers diskutiert wurde. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile ist die Regierung zum Schluss gekommen, dass es weiterhin richtig und wichtig ist, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungsdepartementes den Universitätsrat präsidiert. Dies insbesondere aus folgenden Gründen: Die Hochschulen sind für den Kanton St.Gallen von strategischer Bedeutung. Die HSG im Speziellen ist ein Standortfaktor von überregionaler, internationaler Ausstrahlung. Die HSG ist eine wichtige Trägerin von der staatlichen Grundversorgung im Bereich der Bildung. Auch wenn sich die HSG aufgrund einer fortschrittlichen Leistungsauftrags- und Finanzierungsstruktur am Markt bewegt, investiert der Kanton in sie namhafte Mittel. Der politische Ermessensspielraum bei ihrer strategischen Führung und Entwicklung ist ohne Weiteres gegeben. Bereits in der Sammelbotschaft zur Umsetzung von Public Corporate Governance (PCG) vom 21. Oktober 2014 ist deshalb zusammenfassend festgehalten worden, dass sich die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes in den Universitätsrat als Präsidentin oder Präsident bewährt hat und aufgrund des politischen Steuerungsbedarfs im Hochschulbereich gerechtfertigt ist. Sie oder er fungiert dabei als Bindeglied zwischen HSG und Regierung, was einen fortlaufenden und vertieften Informationsaustausch zwischen der universitätsinternen strategischen Ebene und der politisch-strategischen Ebene gewährleistet. Damit ist sichergestellt, dass Regierung und Universitätsrat ihre Entscheide auf der Grundlage der aktuellsten Erkenntnisse und Unterlagen diskutieren und fällen können. Zudem stellt die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes den kantonalen Bezug und die nationale Vernetzung des stärker fachlich ausgerichteten Universitätsrates in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicher. Dieses Gremium – insbesondere in der Form des Schweizerischen Hochschulrates – nimmt eine zunehmend wichtige Steuerungs- und Koordinationsaufgabe in der schweizerischen Hochschullandschaft ein. Würde auf eine Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers im Universitätsrat verzichtet, wäre mit hohen Informations- und Reibungsverlusten zu rechnen, welche die HSG und damit den Kanton auf Dauer schwächen würden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kanton im Bereich der Hochschulen nicht in einem direkten Konkurrenzverhältnis zu privaten Organisationen steht. Dadurch sind mögliche Interessenskollisionen des Kantons und die Gefahr, dass Private durch eine Doppelrolle des Kantons ungleich behandelt würden, nicht vorhanden. Dies ist ein zentraler Unterschied zur Situation bei den Spitälern.

Zum Thema Immobilien macht Regierungsrat Kölliker ergänzende Ausführungen (Folie 22): Im Gesetz sollen mit Blick auf die Ausgaben für Nutzungsentschädigungen und Mieten, die im Staatsbeitrag angerechnet werden, neu aber die Zuständigkeiten für solche Mieten definiert werden. Der Artikel 68 Abs. 2 des neuen Universitätsgesetzes enthält eine solche Zuständigkeitsordnung. Bei der Vorbereitung auf die heutige Sitzung hat das Bildungsdepartement festgestellt, dass diese Bestimmung nicht restlos klar ist. Für den Fall, dass die vorberatende Kommission dies gleich beurteilt, wurde ein Vorschlag für eine Neuformulierung ausgearbeitet.

Zum Thema Ausblick macht Regierungsrat Kölliker ergänzende Ausführungen (Folie 24): Da für den Erlass nachgelagerter Bestimmungen die parlamentarischen Beratungen abgewartet werden müssen, das neue Universitätsgesetz jedoch bereits am 1. Januar 2024 in Vollzug treten soll, schlägt die Regierung vor, dass die Amtsdauer des bestehenden Universitätsrates bis Ende Mai 2025 verlängert wird. Damit kann das bestehende Know-How für die Dauer der

Erarbeitung des Universitätsstatuts (sGS 217.15; abgekürzt US) und des Personalreglements gesichert werden. Das neue Universitätsstatut soll am 1. Januar 2025 und das neue Personalreglement am 1. Januar 2026 in Vollzug treten.

Bernhard Ehrenzeller: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 06, Folien 1–27).

Zum Thema Senat macht Rektor Ehrenzeller ergänzende Ausführungen (Folie 4): Regierungsrat Kölliker hat es erwähnt, bisher hatte das Personal «keine» Vertretung im Senat. In allen Gremien hatte der Verwaltungsdirektor Einsitz – sogar an der Sitzung des Universitätsrats – wie auch die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär. Als Gruppierung waren sie aber nicht vertreten. Heute besteht ein Senat, welcher als oberstes akademisches Organ vergleichbar ist mit einem Parlament. Er besteht aus Professorinnen und Professoren, Ordinarien sowie der Vertretung des Mittelbaus und der Studierenden. Heute ist der Mittelbau und die Studentenschaft jeweils mit 10 Prozent der Anzahl ordentlicher Professuren im Senat vertreten. Die Zusammensetzung wird wohl noch zu Diskussionen Anlass geben. Die Zuständigkeiten sind klar, es ist das oberste akademische Organ und behandelt viele Wahl- und Sachgeschäfte. Neu wird eine Aufteilung erfolgen, weil der Senat anders konstruiert wird. Der Senat trifft sich während dem Semester etwa drei bis vier Mal. Dann findet jeweils im Herbst noch eine Klausur statt, an der alle zusammenkommen.

Neu werden Gruppierungen gebildet. Eine Gruppierung sind die ordentlichen Professorinnen und Professoren und die assoziierten Professorinnen und Professoren. Auf den Unterschied kommen wir später noch zu sprechen, aber riesig ist er nicht, deshalb bilden sie auch eine gemeinsame Kategorie. Neu ist die Gruppierung der übrigen Interessengruppen, die 40 Prozent der Anzahl Ordinarien und assoziierter Professorinnen und Professoren ausmachen sollen. Innerhalb dieser 40 Prozent sollen 45 Prozent der Sitze den fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, 45 Prozent den Studierenden und Doktorierenden und 10 Prozent dem administratives-technisches Personal zugeteilt werden. Den Einbezug weiterer Interessengruppen machten alle Universitäten mit, denn es wird durch das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20; abgekürzt HFKG) vorgegeben, dass eine minimale Vertretung besteht. Wir mussten das also für die Akkreditierung umsetzen. Verschiedene Universitäten und Fachhochschulen haben in diesem Bereich Auflagen erhalten für die Akkreditierung, wenn das Personal nicht mindestens mit einer gewissen Stimme vertreten ist. Das ist inhaltlich auch völlig richtig.

Der Senat bleibt das oberste akademische Organ, aber mit reduzierter Kompetenz. Im Rahmen dieses Gesetzes fand eine Meinungsbildung statt. Der heutige Senat hat sich zwei Mal getroffen. In einer ersten Runde hiess es, dass im Wesentlichen wie bis anhin weitergefahren werden soll. Warum? Weil die Ordinarien, die heute noch in grosser Mehrzahl sind der Auffassung sind, dass sie die Hauptträger für das Geschehen an der Universität seien. Zwar seien sie in Amtsdauer gewählt, aber praktisch bleiben alle ein Leben lang hier, was die HSG auch begrüsst. Der Mittelbau trägt nur zu einem kleinerem Teil Verantwortung, weil die Assistenzprofessorinnen und -professoren auf sechs Jahre gewählt werden und noch sehr jung sind. Sie kommen nach ihrem Doktorat in diese Funktion, d.h. sie haben ein beschränktes Interesse am Geschehen der Universität. Sie haben primär ein Interesse an ihrem persönlichen, wissenschaftlichen Fortschreiten. Die grosse Zahl der über 600 Lehrbeauftragten ist nur sehr punktuell anwesend. Die kommen vielleicht einmal für zwei Stunden je Semester, sie haben nicht das gleiche Interesse und Kenntnisse und tragen nicht die gleiche Verantwortung für die Entwicklung. Deshalb soll das Grundsystem so beibehalten werden, denn es hat sich bewährt. Zudem hängt es auch mit dem Verständnis zusammen. Der Senat ist einmalig. Andere Universitäten haben Vertretungen (Repräsentativorgane). Die HSG hat ein Organ, bei dem sich eine grosse Zahl pro Semester drei bis vier Mal gemeinsam trifft. Das hat eine unglaublich integrative Funktion. Rektor Ehrenzeller führt aus, dass als er als Jurist nach St.Gallen kam, für ihn es absolut neu war, plötzlich neben Ökonomen zu sitzen und über Sach- und Wahanträge der Kommission abzustimmen.

An der Universität Basel musste man sich lediglich innerhalb seiner Fakultät um die juristischen Belange kümmern. Der Rest war Sache der Repräsentativorgane usw. Dass man an der HSG im Senat zusammen kommt hat v.a. einen fachlichen, aber auch einen gesellschaftlich-sozialen Aspekt. Man lernt die anderen Personen kennen, man diskutiert gemeinsam und bildet eine Einheit. Deshalb gibt es auch keine Fakultäten, sondern Abteilungen, da sehr viel gemeinsam entschieden wird. Die HSG ist darum auch bemüht, dass z.B. die neuen Computer-Sciences unbedingt integriert werden soll. Es wäre sehr schade, wenn diese Funktion weggefallen wäre und nur noch Delegationen von verschiedenen Gruppierungen im Senat wären. Das führte in der ersten Runde zu einem Zuspruch zum bestehenden Zustand. Der Senat stellte dann aber fest, dass eine grössere Minderheit vorhanden ist, die eine gewisse Änderung will. In einer nächsten grösseren Reflexionsphase wurde klar, dass der Senat ein Schritt in diese Richtung machen muss, dass insbesondere der Mittelbau und die Studierenden besser vertreten sind. Das war ein sehr langer Abstimmungskampf, die Sitzung dauerte von 18.00 bis 23.00 Uhr mit rund 40 Abstimmungen. Es wurde gut diskutiert, weil aus Sicht des Senats die Verantwortung ganz klar bei den Ordinarien und assoziierten Professorinnen und Professoren liegt. Man kann das anders sehen, dies fand aber keine Mehrheit bei den Abstimmungen. Persönlich hätte Rektor Ehrenzeller es schade gefunden, wenn man die vorliegende Lösung abgelehnt hätte.

Zur Frage, ob die Studierenden gleich stark wie die Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie ständigen Professorinnen und Professoren vertreten sein werden? Hierzu besteht an der HSG ein spezielles Verhältnis, das sich von anderen unterscheidet. Es gilt der Grundsatz: «Students first». Die HSG macht unglaublich viel, damit die Studierenden zu dem, was die Lehre betrifft, Stellung beziehen können. Unsere Studentenschaft ist enorm gut organisiert und engagiert. Ich kenne keine andere Studentenschaft an anderen Universitäten, die vergleichbar wäre. Der Rektor trifft sich monatlich mit der Präsidentin der Studentenschaft, die Studierenden sind viel engagierter im Gesamtbetrieb. Während der gesamten Corona-Zeit traf sich der Rektor laufend mit der Studentenschaft, denn sie waren es, die das Echo erhielten, was die Studierenden wünschen, wie die Massnahmen ankommen usw. Der Mittelbau war dabei gar nicht vertreten. Der Austausch ist enorm gross. Es zeichnet sich auch ab, dass Studierendenschaft gemeinsam mit den Doktorierenden nach aussen als eine Gruppe auftritt. Aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts und Engagement ist die Anzahl Sitze deshalb gerechtfertigt. Der Mittelbau hat vielfältige Interessen mit den ständigen Dozierenden, Assistenzprofessoren, PHDs, und einer riesigen Zahl von Lehrbeauftragten – das Hauptanliegen liegt dort bei den ständigen Dozierenden. Sie haben ein gewisses Interesse, dass sie mehr Einfluss nehmen können. Der Senat ging von der Verantwortung aus, die im Rahmen der Governance der Uni getragen werden soll.

Zum Thema Senatsausschuss macht Rektor Ehrenzeller ergänzende Ausführungen (Folie 5): Der heutige Senatsausschuss wird geändert und zu einem echten Senatsausschuss, zu einer Vertretung des Senats mit nur noch 32 Mitgliedern, auch wieder nach der Ordnung 60/40. Dies entspricht einer Zahl von 19 Sitze für Ordinarien, 6 Sitze für fortgeschrittene Forschende und Lehrende, 6 Sitze für Studierenden und Doktorierende sowie ein Sitz für die Administrationsvertretung.

Zum Thema Rektorat macht Rektor Ehrenzeller ergänzende Ausführungen (Folie 6): Neu wird die Rektorin oder der Rektor eine beutende Stellung nach innen und nach aussen einnehmen, er oder sie leitet die Universität und erhält klare Weisungs- und Aufsichtsfunktionen.

Es werden keine Fragen zu den Ausführungen der Präsentationen gestellt.

2.1.2 Zu 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz»

Regierungsrat Kölliker: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 05, Folien 25–28).

Es werden keine Fragen zu den Ausführungen der Präsentation gestellt.

2.1.3 Zu 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften»

Regierungsrat Kölliker: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 05, Folien 29).

Es werden keine Fragen zu den Ausführungen der Präsentation gestellt.

3 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Es liegt noch kein Entscheid vor, ob auf die Vorlage einzutreten ist.

Ich lege meine Interessen offen als ehemaliges Mitglied des Universitätsrats (2008 bis 2020). Es besteht keine Interessenskollision und die Gefahr ist klein, dass ich in den Universitätsrat zurückkehre, solange kein Antrag besteht, die Altersgrenze zu verschieben.

Die Totalrevision eines Gesetzes beinhaltet Chancen und Risiken, wie die SVP-Delegation auch bei diesem Geschäft feststellt. Deshalb stellt sich aus unserer Sicht zunächst die Frage, ob nicht auch eine grössere Teilrevision genügen würde, obwohl die gutgeheissenen Motionen von einer Totalrevision ausgehen. Erfahrungsgemäss werden nämlich bei einer Totalrevision auch Themen und Regelungen oft aufgrund des Mainstreams geändert, obwohl sie sich in der bisherigen Anwendung bewährt haben oder sie zumindest nicht zwingend geändert werden müssen. Diese Frage ist ebenfalls wieder aktuell geworden, nachdem das im Jahre 2016 erlassene Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG), als Ersatz für das Baugesetz (BG) aus dem Jahre 1971, bereits drei Teilrevisionen unterzogen werden musste.

Basis für unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ist Folgendes: Die Universität St.Gallen, mindestens so bekannt unter ihrem historischen Kürzel «HSG», bleibt eine international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität mit heutigem Rechtsstatus als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und hohem Selbstfinanzierungsanteil. Einen Ausbau zu einer Volluniversität lehnen wir ab, da damit das hervorragende Ranking der HSG gefährdet wird, aber auch aus Kostengründen. Eine Volluniversität würde den Kanton St.Gallen als Träger ein Vielfaches des heutigen Staatsbeitrags kosten. Für uns ist aber zu prüfen, ob nicht bereits das bestehende Angebot zu reduzieren ist. Dabei steht das Kontextstudium an erster Stelle, welches auf jeden Fall nicht weiter ausgebaut werden darf. Wie der Sprechende aus Kontakten mit aktuellen und ehemaligen Absolventen weiss, waren diese nicht wegen, sondern trotz dieser Kontextfächer nach St.Gallen gekommen, nämlich aufgrund des sehr guten Rufs unserer Universität. Zudem ist der «Medical Master» an der Universität St.Gallen absolut systemfremd, kann aber aus politischen Gründen nicht schon wieder gestrichen werden, was eigentlich angezeigt wäre. Diesbezüglich ist aber eine Beurteilung vorzunehmen, wenn die ersten Jahrgänge von Masterstudenten ihr Studium in St.Gallen abgeschlossen haben. Dann ist zu erheben, wie viele davon für die berufliche Tätigkeit nicht nur in der Region geblieben sind, sondern auch als Hausärztinnen und -ärzte praktizieren. Auf jeden Fall ist aber sicherzustellen, wenn – wie

vorgesehen – die Leistungsaufträge für die bisherige Universität und den Joint Medical Master (JMM) zusammengelegt werden, dass dadurch für den Teil der «Wirtschaftsuniversität» keine finanziellen Nachteile entstehen.

Im Folgenden nehme ich im Namen unserer Delegation bereits in der Allgemeinen Diskussion – nicht abschliessen – zu einzelnen Fragen und Themen Stellung. Dies schliesst jedoch eine nochmalige Wortmeldung bei der Behandlung der Botschaft nicht aus, bei der wir uns auch zu weiteren Punkten äussern oder Fragen stellen werden. Die Ausführungen fasse ich in zwei Themenblöcken zusammen, die jedoch nicht abschliessend und umfassend sind.

1. Generelles

1.1. Universitätsstatut

Wir bedauern sehr, dass noch kein Entwurf des Universitätsstatuts vorliegt, welchem bei diesem Geschäft eine ähnliche Stellung zukommt wie einer Verordnung der Regierung bei anderen Gesetzeserlassen. Dies erschwert die Stellungnahme zu verschiedenen Themen. Erwähnt sei jedoch, dass unseres Erachtens mehrere Punkte, die gemäss Entwurf im Gesetz geregelt werden sollen, in das Universitätsstatut gehören.

1.2. Regional und Global

Die Kombination von «regionaler Verankerung und globaler Ausrichtung und Wirkung» wird immer anspruchsvoller. Ins Gesetz gehört unseres Erachtens in diesem Zusammenhang, dass Deutsch weiterhin die offizielle Unterrichtssprache bleibt. Der Universitätsrat kann andere Sprachen (dabei dürfte es sich primär um Englisch handeln) für Studiengänge und Kursangebote bewilligen. Es ist uns aber wichtig, dass an unserer Universität weiterhin Deutsch und Schweizerdeutsch gesprochen und auch verstanden wird.

1.3. Zweck und Auftrag

Dies ist der Randtitel von Art. 2 des Gesetzesentwurfs, der für uns in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel ist. Ausgehend davon, dass die Grundrechte der Bundesverfassung für alle in der Schweiz lebenden Personen, Unternehmungen und Organisationen gelten, gibt es keinen Grund, einzelne Bestimmungen daraus im Universitätsgesetz auch nochmals zu erwähnen. Dadurch bekämen diese Grundrechte eine höhere Bedeutung gegenüber den übrigen, wofür es keine Gründe gibt und was zu vermeiden ist. Damit besteht auch kein Freiraum für eine eigene Gendersprache an der HSG, die von der offiziellen Schreibweise abweicht und bei der Notengebung berücksichtigt würde. Für die SVP-Delegation hat die Universität St.Gallen einen Bildungsauftrag und ist nicht Weltverbesserin.

1.4. Freiheit von Forschung und Lehre

Dieser Grundsatz ist auch für die SVP-Delegation wichtig. Es ist aber in der Praxis oft schwierig, bei beiden Punkten, also bei Forschung und Lehre, die Grenze zur persönlichen Meinung eines Dozierenden festzulegen. Mit anderen Worten: Nur weil sich Dozierende und Forschende an der Universität St.Gallen auch mit gesellschaftlichen und politischen Fragen befassen, sind ihre Auffassungen und Meinungen nicht für alle verbindlich bzw. nicht automatisch Lehre und Forschungsergebnisse.

1.5. Lebenslanges Lernen und Weiterbildung

Wir begrüssen diesen Auftrag an die Universität, auch wenn dies wohl ein Selbstläufer ist.

Dieser Bereich birgt nämlich das finanzielle Potenzial für die HSG. Trotzdem sei aber bereits an dieser Stelle auf zwei Punkte hingewiesen:

- Das lebenslange Lernen sollte nicht davon abhalten, selber auch einmal zu arbeiten und damit einen Beitrag an das Bruttosozialprodukt zu leisten.
- Bei den Kosten der Weiterbildungsangebote sollten die Ansätze so festgelegt werden, dass nicht nur teilnimmt, wem die Kosten vom Arbeitgeber bezahlt werden. Ich habe gerade von

der Verwaltung der Uni eine Einladung erhalten, mich für meine politische Tätigkeit weiterzubilden. Es haben bestimmt viele Leute im Kantonsrat Verständnis dafür, aber das kostet auch etwas. Diese drei Kurse kosten zwischen 10'000 bis 11'000 Franken – ich habe mich noch nicht entschieden.

2. Struktur und Organisation

2.1. Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierung

Fast immer, wenn in deutschsprachigen Berichten und Erlassen englische Begriffe, wie zum Beispiel «Governance» oder sogar «Good Governance» verwendet werden, ist Vorsicht geboten. Hier geht es um eine dieser Fragen, warum soll in Zukunft eine andere Instanz den Universitätsrat wählen? Kann denn ein Wahlgremium ungenügend sein und «ersetzt» werden müssen, unter dem sich die Universität St.Gallen in den letzten Jahrzehnten einen Spitzenplatz als Wirtschaftsuniversität über Europa hinaus erarbeitet hat. Dies zudem noch als staatliche und nicht private Universität, was die meisten unserer Konkurrentinnen und Konkurrenten an der Spitze sind. Diesbezüglich ist die «Corporate Governance» kein Grund für den Wechsel zur Regierung als neue Wahlinstanz, dies umso mehr, wenn man den Ablauf einer Auswahl durch die Regierung zur Kenntnis genommen hat. Der Kantonsrat soll deshalb weiterhin den Universitätsrat wählen. Wie Regierungsrat Kölliker heute bereits ausgeführt hat, sollen bewährte Prozesse beibehalten werden – also machen wir das.

Wie beim Spitalverwaltungsrat, was den Gesundheitsdirektor betrifft, erachten wir es als richtig, dass der Bildungsdirektor in Zukunft nicht mehr Präsident des Universitätsrates ist. Nicht selten ist die Interessenlage des Bildungsdirektors und des Präsidenten des Universitätsrates nicht deckungsgleich. Die notwendigen Informationen sollen aber ebenfalls durch einen festen Sitz des Bildungsdepartements im Universitätsrat sichergestellt werden. Eine Einsitznahme ist somit auch durch den Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartements im Universitätsrat möglich.

2.2. Senat und Senatsausschuss

Dass aufgrund der immer grösser werden Dozentenschaft neben dem Senat auch ein Senatsausschuss gebildet werden soll, macht Sinn, ohne uns dabei zur Aufgabenteilung äussern zu wollen bzw. äussern zu können. Was die Zusammensetzung beider Gremien betrifft, müsste diese Frage unseres Erachtens im Universitätsstatut geregelt werden und nicht im Gesetz. Sollte dies aber im Gesetz bleiben, so sollen die Ordinarien eine Mehrheit im Senat stellen, wie vorgesehen. Was den ergänzenden Teil betrifft, sollte aber dem Mittelbau ein deutlich höherer Anteil zugestanden werden, als im Entwurf vorgesehen ist. Der Anteil für Studierende und Doktorierende, die primär studieren sollen, muss entsprechend gekürzt werden. Wenn aber die heutige Aussage des Rektors «Students first» konsequent umgesetzt würde, müsste den Studentinnen und Studenten gesamthaft 60 Prozent zugestanden werden. Dies war aber wohl nicht so zu verstehen.

2.3. Institute

Die neue Zuständigkeitsregelung für die Institute dürfte mit der Neuorganisation von Senat und Senatsausschuss uniintern zu den grössten Veränderungen führen, wie der Sprechende als ehemaliges Mitglied des Universitätsrates vermutet. Die Konsequenz ist eine deutliche Kompetenzvergrößerung für den Rektor, was nach meinem Verständnis aber auch mit einer wesentlichen Aufgabenerweiterung verbunden ist. Eine klarere Regelung als bisher ist notwendig. 30 kleinere und grössere Königreiche zu bändigen oder einzubinden dürfte zwar interessant, aber auch herausfordernd sein und birgt zudem auch das Risiko, dass sich der Rektor bei Institutsdirektoren unbeliebt macht. Zu dieser neuen und nicht unwahrscheinlichen Konfliktsituation für den Rektor finden sich in der Botschaft keine Ausführungen. Auch die heutigen Ausführungen waren sehr neutral gehalten, ohne zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Deshalb werden wir

später im Laufe der Behandlung der Unterlagen die Chance nutzen, den Rektor dazu zu befragen, obwohl ihn die zusätzliche Aufgabe und Kompetenz persönlich nicht mehr betreffen wird. Angesichts der langen und umfangreichen Vorarbeiten ist die SVP-Delegation einverstanden, dass die Revision, wie unterbreitet, behandelt wird. Ob wir dem Kantonsrat jedoch Eintreten auf das neue Universitätsgesetz beantragen, machen wir abhängig von etlichen Änderungen des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Die beiden zusätzlich in die Vorlage eingebauten Geschäfte geben aus unserer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

SP-Delegation

Hasler-Balgach (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir behandeln heute die Totalrevision des Universitätsgesetzes und haben somit die verantwortungsvolle Aufgabe, dieses auf Herz und Nieren zu prüfen. Das Universitätsgesetz setzt der HSG die Rahmenbedingungen für die nächsten 30 Jahre. Ein wichtiger Aspekt ist dabei: Wer trifft die Entscheidungen? Auf dem Spiel steht nichts weniger als die Frage, ob es auch mit Blick auf die interne Governance der Universität gelingen wird, dringend notwendige Modernisierungsschritte umzusetzen. Legt der Kantonsrat diese Governance nun fest, sollten folgende drei Aspekte im Vordergrund stehen:

1. Das Ziel einer modernen, wettbewerbsfähigen und attraktiven Universität.
2. Die angemessene demokratische Einbindung jener, die im Alltag die Verantwortung tragen.
3. Die Sicherstellung von Führungsstrukturen, bei der Gegengewichte eine einseitige Machtakkumulation verhindern.

Mit Botschaft und Entwurf der Regierung ist ein grosser Schritt Richtung Modernisierung der HSG getan. In Anbetracht der Komplexität, Tragweite und Verknüpfung mit weiteren Gesetzen, Reglementen und Erlassen bezüglich der Universität St.Gallen, sehen wir die Schwierigkeit dieser Mantelvorlage in den vielen Hinweisen zur Eigentümerstrategie, dem Spesenreglement oder zum Universitätsstatut. Hierbei stellen sich uns hauptsächlich Fragen der Verbindlichkeit in den Erläuterungen und Hinweisen in der Botschaft, da uns das Universitätsstatut noch nicht vorgestellt werden konnte. Da alle weiteren Erlasse dem revidierten neuen Universitätsgesetz unterstehen, sind wir gespannt auf die Ausführungen des Bildungsdepartements hierzu. Wir stellen deshalb grundsätzlich die Frage, welche Verbindlichkeit etwaige Verweise zum Universitätsstatut haben.

Ebenfalls fragen wir uns in diesem Kontext, inwiefern die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission berücksichtigt wurden, da diese nicht direkt das Gesetz betreffen, sondern insbesondere Reglemente wie das Spesenreglement und die Ablauforganisation von Controlling und Compliance. Die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission sprechen deutliche Worte, doch inwiefern diese in der Botschaft der Regierung berücksichtigt wurden, ist uns nicht klar, obschon uns dazu eine Folie (siehe Beilage 06, Folie 27) präsentiert wurde. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die Governance-Strukturen und die damit verbunden stärkeren Kontrollmechanismen vor allem für die Institute wirklich verbessert wurden, trotzdem verlangen wir hierzu noch einige Ausführungen, v.a. warum diesbezüglich anstelle der Vernehmlassungen keine Stellungnahme gemacht wurde?

Grundsätzlich positiv bewerten wir die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen, obschon es gut gewesen wäre, diese im Dossier der vorberatenden Kommission von Beginn an dem Kantonsrat zugänglich zu machen. Man könnte dies eigentlich zum Standardprozedere zählen. Stellungnahmen von insgesamt 20 Akteuren wurden durch die Vernehmlassung aufgenommen. In der Botschaft wird jedoch nur auf wenige Punkte eingegangen. Angesichts der jedoch rund 80 Gesetzesartikel erscheint die Vernehmlassung wie eine Alibiübung und lässt viele Fragen offen. Wir hatten daher keine andere Wahl, als entsprechende Anträge zu formulieren, da wir

der Ansicht sind, dass die Totalrevision eine würdigende Vertiefung verdient und wir so der Wichtigkeit der Vorlage Rechnung tragen.

Die wichtigste Änderung im neuen Unigesetz aus Sicht des Kantonsrates ist wahrscheinlich der Wechsel der Wahlinstanz des Universitätsrates durch die Regierung. Hier sieht die SP-Delegation eine klare Schwächung des Kantonsrates. Auch hierzu haben wir Anträge formuliert. Ein weiteres Anliegen unsererseits ist der zu geringe Einbezug des Mittelbaus. Dies wird bereits in der Botschaft unter Abschnitt 2.2. (Projektorganisation) klar, denn der Mittelbau ist nur durch ein Mitglied des Senats vertreten, wo doch der Mittelbau den deutlich grössten Anteil des universitären Outputs generiert. Im Senat sind die gut 100 Professorinnen und Professoren «mit Ordinariat», d.h. mit Lehrstühlen, vertreten. Diese Gruppe leistet rund 25 Prozent des Volumens in der Lehre und rund 50 Prozent des Outputs in der Forschung. Was heisst das? Der deutlich grösste Anteil des Outputs, rund 75 Prozent der Lehre, dazu über 50 Prozent der Forschung, werden durch Personen im sogenannten «Mittelbau» geleistet. Dazu gehören u.a. Titularprofessorinnen und -professoren, ständige Dozierende und Assistenzprofessorinnen und -professoren. Wir möchten deswegen beliebt machen, dass bei einem allfälligen zweiten Sitzungstag ein Vertreter oder eine Vertreterin des Mittelbaus eingeladen wird, damit dessen Rolle innerhalb der Universität entsprechend gewürdigt wird und Gehör findet. Wir hätten auch einige Vorschläge für eine solche Person.

Dass das Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz, das vor allem die Schweizer Hochschule für Logopädie (SHLR) in Rorschach betrifft, neu nicht mehr als Fremdkörper im Universitätsgesetz zu finden ist, sondern ein eigenes Gesetz dafür geschaffen wurde, beurteilen wir als den richtigen Weg. Auch hier werden wir in der Spezialdiskussion einige Fragen stellen.

FDP-Delegation

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir begrüssen das Anliegen der Regierung, mit der Revision des Universitätsgesetzes Fragen rund um Governance und Compliance zu klären, Aufgaben und Verantwortungen der verschiedenen Organe zu präzisieren und somit die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse – unter anderem auch in Folge von Skandalaffären – in diese Revision einfließen zu lassen.

In Sachen Compliance, Internes Kontrollsystem (IKS) und v.a. der internen Revision haben wir trotz ersichtlichen Verbesserungen weiterhin offene Fragen. Die Interne Revisionsstelle wird gemäss neuen Universitätsgesetz (Art. 20 Abs. 2 Bst. m) durch den Universitätsrat eingesetzt, was wir als sachdienlich und korrekt erachten. Folgerichtig hat die Interne Revisionsstelle primär an den Universitätsrat zu berichten und allenfalls auch konkrete Prüfaufträge entgegenzunehmen und zu erfüllen. Auf S. 24 der Botschaft ist beschrieben, dass die Institute – notabene die Organisationseinheiten mit dem grössten «Skandalpotential» – grundsätzlich durch das Rektorat beaufsichtigt werden. Die interne Revisionsstelle soll deren Jahresrechnungen prüfen und Bericht an das Rektorat erstatten. Dieses wiederum berichtet dann dem Universitätsrat. In der Abbildung auf S. 26 wird die Interne Revisionsstelle quasi als Stabstelle zwischen Instituten und Rektorat geschoben. Sowohl die Beschreibung wie auch diese grafische Darstellung erachten wir als unlogisch und dem Gesetzestext widersprechend. Wir erkennen hier eine Unklarheit, die im Konfliktfall zu Schwierigkeiten führen kann. Die Regierung wählt die externe Revisionsstelle (Art. 16), diese berichtet der Regierung. Der Universitätsrat setzt die interne Revisionsstelle ein und legt deren Rechte und Pflichten fest, diese berichtet wiederum dem Universitätsrat – unabhängig und unbefangen. Diese Klarstellung erscheint uns sehr wichtig, denn es ist ein wesentlicher Punkt bei der Compliance. Der Universitätsrat ist als oberstes Organ der

Universität letztlich auch für die Beaufsichtigung der Institute verantwortlich. Die vom Universitätsrat gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor kann selbstverständlich organisatorisch in die unmittelbare Institutsbeaufsichtigung eingebunden werden, dies entbindet den Universitätsrat jedoch nicht von der Gesamtverantwortung. Die Interne Revisionsstelle berichtet unseres Erachtens primär stets an den Universitätsrat – eine Tätigkeit ohne direkte Berichterstattung an denselben erachten wir als heikel. Wir sehen hier eine Diskrepanz zwischen der Botschaft und dem Gesetz. Die interne Revisionsstelle sollte unabhängig vom laufenden Betrieb sein.

Zum Universitätsrat: Die auf S. 16 dargelegte Wunschzusammensetzung des Universitätsrates haben wir mit Interesse studiert und uns gefragt, wie es bei sieben bis neun Mitgliedern möglich sein soll, alles unter einen Hut zu bringen: angemessen vertreten sein sollen die Geschlechter, der Kanton, die Stadt und die Regierung – zudem die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Gesellschaft. Wenn der Universitätsrat zudem mit international ausgerichteten Persönlichkeiten besetzt werden soll, wird es eng bei sieben bis neun Mitgliedern. Wir sind zudem nicht davon überzeugt, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungsdepartements per se Präsidentin oder Präsident des Universitätsrats sein muss. Die diesbezügliche Argumentation in der Botschaft erscheint uns nicht schlüssig. Wir sind nicht dagegen, dass die Regierung ein Mitglied aus den eigenen Reihen in den Universitätsrat stellen kann. Dies sollte aber weder eine zwingende Bestimmung sein, noch muss es dabei unbedingt um das Präsidium gehen.

Generell haben wir Mühe mit dem Umstand, dass für viele wesentliche Fragen und auch für gewissen begrifflichen Definitionen im Gesetz auf das Universitätsstatut verwiesen wird. Andere im Gesetz definierte Punkte wie z.B. die Zusammensetzung von Senat und Senatsausschuss wiederum hätten wohl auch im Universitätsstatut geregelt werden können. Das Universitätsstatut wird aufgrund der vorliegenden Revision umfassend anzupassen sein, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor – das ist unglücklich und unbefriedigend. Unseres Erachtens ist zu diskutieren, ob nicht einige wesentliche Bestimmungen eher in das Gesetz gehören würden und umgekehrt. Wir haben auch Fragen zu einzelnen Gesetzesartikeln, die wir gerne in der Spezialdiskussion einbringen werden.

Betreffend der Leistungsvereinbarung sind wir nicht überzeugt, ob eine vollständige Integration des anteiligen Staatsbeitrags Joint Medical Master tatsächlich schon angezeigt ist. Eine Quersubventionierung sollte unbedingt vermieden werden.

Das waren einige kritische Voten, wie gesagt unterstützen wir jedoch die Stossrichtung grundsätzlich sehr: der konsequente Verzicht auf die Ambition, eine Volluniversität zu werden, ist grundsätzlich richtig, und die Stärkung des Rektorats, die verbesserte Compliance, die primär fachlich orientierte Zusammensetzung des Universitätsrats, die klare Positionierung der Weiterbildung und die neue Möglichkeit, sich an Unternehmen, sprich Startups/Spin Offs beteiligen zu können, sind Stossrichtungen, die wir sehr begrüßen.

Mitte-EVP-Delegation

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

In Erfüllung der dringlichen Motion 42.18.20 «Universitätsgesetz: Zeitnah und breit abgestützt revidieren» vom November 2018 liegt jetzt u.a. das neue Universitätsgesetz vor. Die Forderung der Motionäre nach einer eigenständigen, überdepartementalen Projektorganisation unter der Federführung der Regierung ist erfüllt. Das Projekt wird durch einen Projektausschuss gesteuert und wurde durch eine unabhängige Projektleitung geleitet. Das Bildungs- und Finanzdepartement sowie weitere universitätsexterne und -interne Anspruchsgruppen waren im Projektteam vertreten.

Die herausragende Bedeutung der Universität St.Gallen für die Ostschweiz stellt niemand in Abrede. Unter den Wirtschaftsuniversitäten im deutschsprachigen Raum gehört sie zur absoluten Spitze. Die Wertschöpfung für den Kanton und die regionalwirtschaftliche Bedeutung sind beträchtlich. Eine zeitgemässe Corporate Governance ist daher umso wichtiger. Mit der Entflechtung und Präzisierung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird diese im neuen Universitätsgesetz verbessert und die Transparenz wird erhöht. Die Mitte-EVP-Delegation vertritt die Ansicht, dass die Corporate Governance auch in der Eigentümerstrategie des Kantons noch vermehrt zum Ausdruck kommen sollte und im Nachgang zum Erlass des neuen Gesetzes geschärft werden sollte.

Die Lehr- und Forschungskompetenz reichen für Führungspersonen nicht aus. Wichtigste Anforderungen sind unternehmerisches Denken, Sozial- und Führungskompetenz. Deshalb ist es eminent wichtig, dass die entsprechenden Ausschreibungen dieser Stellen in der Selektion diesen Skills ein hoher Stellenwert zumessen. Die 34 Institute sind Alleinstellungsmerkmale der HSG. Es gilt, diesen Sorge zu tragen und sie im unternehmerischen Handeln so wenig wie möglich einzuschränken. Das setzt jedoch voraus, dass jegliche Interessenskonflikte der Institutsdirektorinnen und -direktoren vermieden bzw. offengelegt werden. Die Reputationschäden sind bei nicht erkannten Interessenskonflikten als hoch einzustufen. Diesem Aspekt wird unseres Erachtens in der Botschaft zu wenig Rechnung getragen.

Zur Botschaft eine Frage: Unter Abschnitt 3 stehen die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs, Abschnitt 4 enthält Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen und ab S. 88 wird das Universitätsgesetz aufgeführt. Wir fragen uns, zu welchem Zeitpunkt wir unsere Anliegen einbringen sollten, da diese sowohl unter Abschnitt 3 als auch Abschnitt 4 und im Gesetzesentwurf aufkommen.

Grüne-Delegation

Bosshard-St.Gallen (im Namen der Grüne-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir begrüßen das Vorgehen bei der Erarbeitung dieser Vorlage. Der mehrstufige Prozess unter Einbezug der direktbetroffenen Anspruchsgruppen verschafft dem Entwurf eine relativ hohe Legitimität. Weiter bedanke ich mich auch für die Zurverfügungstellung der verschiedenen Vernehmlassungsantworten. Auch wir hätten eine ausführlichere Übersicht resp. Darlegung der Vernehmlassungsantworten in der Botschaft gewünscht.

Die Grüne-Delegation begrüsst die Totalrevision des in die Jahre gekommenen Universitätsgesetzes. Es ist besser, eine Totalrevision vorzunehmen, als wieder punktuell überall Verbesserungen anzubringen. Diverse Skandale in der Vergangenheit haben die HSG mehrmals in ein schlechtes Licht gerückt. Das neue Universitätsgesetz enthält zahlreiche Neuerungen, welche aktuellen Bedürfnissen sowie Problemstellungen Rechnung tragen, und aus unserer Sicht positiv zu werten sind. Mit dem neuen Universitätsgesetz werden die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe geklärt und entflechtet. Die Stärkung der verschiedenen Organe wie Universitätsrat, Rektorat und Senat ist ein wichtiger und richtiger Schritt. In einigen Punkten gibt es aber noch Verbesserungsbedarf. Der Mittelbau soll gestärkt werden und demnach in den entsprechenden Organen auch angemessen vertreten sein.

Es ist nachvollziehbar, dass die Regierung das Profil der HSG als Wirtschaftsuniversität beibehalten möchte. Ein Ausbau zu einer Volluniversität wäre aus unserer Sicht zwar wünschenswert, erscheint aber nicht realistisch. Die Qualität der Ausbildung soll denn auch im Vordergrund stehen. Eine stärker interdisziplinäre Ausrichtung der HSG und eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind aber unbedingt anzustreben.

Im neuen Universitätsgesetz wird festgehalten, dass die HSG «das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt» fördert. Der Gesetzesartikel impliziert, dass die HSG als Institution nur indirekt eine Verantwortung «gegenüber Mensch und Umwelt» trägt. Im Kapitel zu den Vernehmlassungsergebnissen erwähnt die Regierung, dass sie diesen Aspekt im Universitätsstatut konkretisieren will. Wir bedauern, dass dieses Universitätsstatut nicht in einem Entwurf vorliegt. Wir können uns deshalb auch nicht dazu äussern und werden wohl einen Antrag stellen müssen.

Der Universitätsrat ist das oberste strategische Organ der HSG. Er soll weiterhin breit abgestützt sein. Wir sind gegen eine Reduktion der Mitgliederzahl. Wir sehen bei einer Reduktion keine relevanten Vorteile. Wir werden dazu in der Spezialdiskussion einen Antrag zur Erhöhung der Mitgliederzahl stellen oder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

Regierungsrat Kölliker: Zum Wechsel des Wahlgremiums bzw. der Beibehaltung des Kantonsrates: Es gibt keine andere Universität in der Schweiz, die den Kantonsrat als Wahlgremium hat. Es ist mittlerweile überall auf die Regierung übertragen worden – ausser in St.Gallen.

Zum Universitätsstatut: Die kritischen Voten sind nicht überraschend. Wir haben deshalb im ganzen Prozess immer wieder vor Augen geführt, dass es möglich ist, in dieser Botschaft effektiv eine gewisse Richtschnur in Hinblick auf das Universitätsstatut zu machen. Aber die Ausarbeitung des Universitätsstatuts ist ein sehr umfangreicher Prozess, der vor allem auch durch den Senat erfolgt. Es ist schlicht nicht möglich, dies heute schon vorzulegen. Wie gesagt, wir haben sehr viel Verständnis und Respekt, dass die vorberatende Kommission Interesse daran hat. Darum haben wir, wo es auch immer geht, Hinweise gemacht.

Zum allenfalls ungenügenden Einbezug interner Kreise: Ich möchte in Erinnerung rufen, das ist auch mitunter ein Grund, weshalb der Prozess durchaus etwas lange gedauert hat, dass wir zwei HSG-interne Vernehmlassungen gemacht haben. Das Einbringen von Anliegen verschiedenster Kreise war möglich. Entsprechend wurde dies auch sehr stark im Anspruch genommen. Ein intensiver, einbezogener Austausch hat stattgefunden. Aber irgendwann muss man zu einem Modell kommen. Das neue Modell sieht den Einbezug sowohl des Mittelbaus als auch der Studierenden vor.

Zur internen Revision: Wir haben das soeben verifiziert, die Darstellung auf S. 26 ist falsch. Auf S. 46 unter Abschnitt 3.7.9 (Rechnungsführung und Revision) wird die Unterstellung der internen Revision unter den Universitätsrat korrekt aufgeführt.

Eine persönliche Bemerkung, auch im Zusammenhang mit meiner eigenen Funktion: Sie haben in den letzten Tagen meine persönliche Entscheidung vernommen, dass ich im Frühling 2024 nicht mehr zur Wiederwahl antreten werde. Ich habe dies auch mit wichtigen Vorlagen begründet, die im Moment im parlamentarischen Prozess sind. Eine Vorlage davon ist diese. Es ist mir extrem wichtig, dass möglichst schnell Klarheit zu meiner Person besteht und wie man in Anwendung des neuen Universitätsgesetzes damit umgehen kann. Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Wenn diskutiert wird, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungsdepartementes, also meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger, nicht mehr von Amtes wegen automatisch die Funktion des Präsidiums des Universitätsrats inne hat, dann würde das bedeuten, dass das Präsidium des Universitätsrates ab dem 1. Juni 2024 nicht besetzt ist. Ich möchte auf das Problem hinweisen. Wenn Sie den Gesetzesentwurf so belassen, dann ist es automatisch meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger Präsidentin oder Präsident. Bei den bestehenden Universitätsratsmitgliedern haben wir in den Übergangsbestimmungen eine Verlängerung um ein Jahr drin. Das trifft auf mich nicht zu. Ich bin kein gewähltes Mitglied, sondern bin von Amtes wegen Präsident. Ich bin auch der Meinung, dass ich nach meinem Rücktritt einen Schnitt

machen muss und als Präsident nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Wenn Sie von der jetzigen Variante abweichen, dann müsste in der Übergangsregelung eine Lösung gefunden werden, wie das Präsidium ab dem 1. Juni 2024 besetzt wird.

Bernhard Ehrenzeller zum Universitätsstatut: Das Universitätsstatut ist keine Verordnung der Regierung. Das ist der grosse Unterschied. Das wird durch Universitätsrat auf Antrag des Senats erlassen. D.h., wir müssen den ganzen internen Prozess durchmachen. Wir konnten keine interne Revision des Universitätsstatuts machen in Unkenntnis des neuen Gesetzes. Logischerweise muss man zuerst den Gesetzesrahmen kennen. Bevor man sagen kann, was noch organisiert werden muss und was nicht. Wenn heute entschieden wird, dass die Zusammensetzung des Senatsausschusses nicht im Gesetz geregelt werden soll, dann müssen wir das im Universitätsstatut regeln. Bei anderen Fragen wäre es auch nicht möglich gewesen, sonst hätte man etwas im leeren Raum machen müssen. Das wäre nicht gegangen. Das einzige Mögliche war, aufzuzeigen, wo Anpassungsbedarf besteht. An vielen Orten geht es nur um die Konkretisierung, bspw. ein Wahlverfahren präziser zu machen. Hier kann man natürlich eine Richtlinie geben. Es ist im Übrigen so, dass die Totalrevision des heutigen Gesetzes aus dem Jahr 1988 lange rausgeschoben wurde. Man hat in der Zwischenzeit das Universitätsstatut gesamthaft bereits revidiert. Heute steht im Universitätsstatut sehr viel, was jetzt eigentlich ins Gesetz übernommen wurde. Das Universitätsstatut ist relativ modern. Es gibt also keinen grundlegenden Anpassungsbedarf. Hier wurde sehr viel vorausgenommen. Jetzt muss man es in Einklang mit dem Gesetz bringen, das logischerweise Vorrang hat. Aber das andere wäre schwierig gewesen.

Kommissionspräsident: Das zeigt die relative Selbstständigkeit dieser Institution Universität auf.

Güntzel-St.Gallen: Zur Klarstellung: Ich habe gesagt, das Universitätsstatut sei für uns vergleichbar mit einer Verordnung der Regierung. Wie der Weg geht, ist mir auch klar. Bedauern können wir es trotzdem. Die Aussage des Rektors, dass das heutige Universitätsstatut wohl nur begrenzt revidiert werden muss, ist ein Hinweis. Es war auch kein Vorwurf gewesen, sondern eine Feststellung. Der Hinweis von Regierungsrat Kölliker ist wertvoll, dass man eine Übergangslösung für das Jahr 2024 finden muss, ohne den Vorsteher des Bildungsdepartements im Universitätsrat. Das werden wir auch noch lösen müssen.

4 Spezialdiskussion zu 22.22.14

Kommissionspräsident: Wir behandeln nun die Abschnitte 1–3, 7.1, 8.1 und 9.1 der Botschaft abschnittsweise. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab. Die Gesamtabstimmung folgt am Schluss der Beratung über alle drei Entwürfe.

Abschnitt 1.1 (Geltendes Universitätsgesetz)

Baumgartner-Flawil: Auf S. 7 im zweiten Abschnitt wird das Tätigkeitsfeld der HSG im Jahr 2020 um den Bereich Informatik erweitert. Welche Vorteile bringt das? Ist das fortschrittlich im Vergleich zum Medical Master? Hat sich dies bewährt oder nicht?

Regierungsrat Kölliker: Wir haben vor einem Jahr den Masterstudiengang gestartet und gerade vor einigen Tagen auch den Bachelor. Wir haben einen intensiven Austausch mit den Verantwortlichen der HSG in diesem Bereich, v.a. auch im Zusammenhang mit der IT-Bildungsoffensive (ITBO), da wir diese Studiengänge in die IT-Bildungsoffensive als Massnahme integriert haben und sie finanziell unterstützen. Deshalb obliegt die zusätzliche Zuständigkeit auch dem Bildungsdepartement und nicht alleine der HSG. Der intensive Austausch läuft über den Gesamtprogrammleiter. Am Montag vor einer Woche fand auch ein ITBO-Summit statt. M.E. war

es eine sehr erfolgreiche Veranstaltung, auch wenn das bekannte Medium hier in St.Gallen dies nicht so toll dargestellt hat. Im Gegenteil: Es funktioniert alles sehr gut. Es sind auch sehr grosse Erfolge vorzuweisen, eben gerade explizit in Bezug auf diese Studiengänge an der HSG. Die Nachfrage ist riesig. Dass die Universität St.Gallen so etwas anbietet, fasziniert. Es sind zum Teil Studierende aus der ganzen Welt, die auf dieses Angebot aufmerksam wurden. Das habe ich gerade bei der Eröffnung des Bachelorstudiengangs vor einigen Tagen erlebt. Wir sind wirklich sehr darauf bedacht, dass man hier ein tolles Angebot für die Studierenden bietet. Die Anmeldezahlen sind sehr hoch. Trotz aller Euphorie ist es auch meine übergeordnete Aufgabe, ein Auge darauf zu haben, dass man die Qualitätserwartungen erfüllt.

Bernhard Ehrenzeller: Ein technischer Studiengang an der HSG, das ist etwas Komisches. Darum wussten wir, dass wir von Anfang an auf die inhaltliche Ausrichtung schauen müssen. Das soll kein reduzierter Informatikstudiengang davon sein, was an der ETH oder an der Uni Zürich angeboten wird, sondern es soll etwas Eigenes sein, nämlich Unternehmensinformatik. Es soll etwas sein, was es auf dem Markt so nicht gibt. So konnten auch Leute rekrutiert werden. In der Zwischenzeit sind es 13 Schoolmitglieder und 80 Mitarbeitende. Das ist hochattraktiv, auch für die Forschung. In der Zwischenzeit wurden auch schon respektable Nationalfondsanträge eingereicht. Wir haben zum Glück junge Leute gefunden, die es toll fanden, etwas Neues aufzubauen, was an der Technischen Universität München oder an der ETH nicht angeboten wird. Aber wir mussten den Studiengang umgekehrt anfangen. Wir haben mit dem Doktorat begonnen, dann dem Master und nun dem Bachelor. Warum? Weil diese ganz anders arbeiten, als wir das normalerweise tun. Die höhere Stufe betreut jeweils im Tutorat die nächsttiefere. Wir mussten also zuerst die höheren Stufen aufbauen. Nun haben 44 Bachelorstudierende begonnen, gerechnet haben wir mit 30. Wenn es uns gelingt, aufzuzeigen, dass das etwas Besonderes ist, ist das eine gute Sache. Was die Dozentenschaft betrifft, ist es uns wirklich gelungen, Leute zu akquirieren, die Freude an der HSG haben, sozial dabei sind, mitmachen und akzeptiert werden. Als Antwort zu Ihrer Frage würde ich also sagen: Ja, es ist ein guter Anfang. Das ist eine School, wie viele andere auch, d.h. integriert mit allen Vorgaben, die wir jetzt beschliessen. Mit der Medizin kann das nicht verglichen werden.

Abschnitt 2.2 (Projektorganisation)

Baumgartner-Flawil: Der Projektklenkungsausschuss (PLA) setzt sich u.a. aus einem Mitglied des Universitätsrates sowie einer Vertretung aus dem Senat zusammen. Durfte der Senat diese Vertretung selbst wählen, oder wurde diese bestimmt? Wie erfolgte die Wahl des Mitglieds des Universitätsrates?

Regierungsrat Kölliker: Die Regierung hat die Zusammensetzung des PLA festgelegt. Somit hat auch sie die Mitglieder bestimmt. Die Vertretung aus dem Universitätsrat war Stefan Kuhn. Ebenso hat sie die Vertretung des Senats festgelegt.

Bernhard Ehrenzeller: Der Vorsteher des Bildungsdepartementes hat den Senat über den Entscheid orientiert. Das war der ehemalige Prorektor Torsten Tomczak.

Hasler-Balgach: Wenn das Ziel eine Stärkung des Mittelbaus war, wieso wurde hier nicht bereits jemand aus dem Mittelbau miteinbezogen?

Bernhard Ehrenzeller: Der PLA wurde klein gehalten mit zwei Vertretern der HSG. Der Mittelbau war sehr stark in der Arbeitsgruppe engagiert. Darin waren wichtige Vertreter, u.a. der jetzige sowie der damalige Präsident sowie weitere Mitglieder. Der Mittelbau war sowohl in der vorbereitenden Arbeitsgruppe als auch in der Senatskommission, die diese Beschlüsse für unsere internen Vernehmlassungen vorbereitet hat, vertreten. Der Mittelbau hat sich auch nie über eine ungenügende Vertretung in diesen Organisationen beklagt.

Regierungsrat Kölliker: Die Zusammensetzung des PLA war eine Vorgabe der Regierung. Der Regierung war in dieser Zusammensetzung auch wichtig, dass sie ihre Verantwortung in genügendem Masse wahrnimmt. Es geht auch um das Verhältnis der beteiligten Personen oder Gremien. Wir wollten keine Übervertretung der HSG, denn die Regierung trägt die Verantwortung.

Abschnitt 2.3 (Leitprinzipien der Revision)

Baumgartner-Flawil: Ich möchte protokollarisch festgehalten haben, dass wir die Frage zum Begriff «Wirtschaftsuniversität» nicht hier, sondern bei Abschnitt 3.1.2 (Zweck, Auftrag und Aufgaben) stellen werden. Wir hätten dort gerne Ausführungen zum Begriff «Wirtschaftsuniversität» sowie eine Darlegung des Gedankengangs, weshalb Universität nicht genügt. Weshalb muss es Wirtschaft sein? Es hätten auch Recht oder Sozialkompetenzen sein können.

Locher-St.Gallen: Mir speziell fehlt bei diesen Leitprinzipien der Hinweis auf die Exzellenz, welche die HSG haben sollte. Der weltweit ausserordentliche Ruf der HSG wurde mehrfach angesprochen, hier fehlt er ein wenig vor lauter Ausführungen über Governance, Forschungsfreiheiten, usw. Das sind Sachen, die für uns eigentlich selbstverständlich sind, aber das fehlt. Das hat dann auch eine Auswirkung auf das Mengenwachstum. Wir haben dies schon mehrmals bei anderen Geschäften gesagt, wir sind nicht unbedingt der Auffassung, dass das Ziel der HSG sein muss, wie eine normale Universität zu wachsen, sondern es sollte auch ein qualitatives Wachstum sein, das eben mit dieser Exzellenz zusammenhängt.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben es im zweiten Spiegelstrich erwähnt. Aber wenn der Hinweis kommt, dass man dies noch ausgeprägter haben möchte, nehmen wir das so zur Kenntnis.

Güntzel-St.Gallen: Es ist mir klar, dass in dieser Zusammenfassung nicht alles drin sein kann. Es geht mir ähnlich wie Locher-St.Gallen. Im zweitletzten Spiegelstrich auf S. 11 oben unter «Stärkung der Governance durch Aufgabenentflechtung und Rollenklärung» steht am Schluss noch in etwa die Zuteilung, und dass die Aufsicht beim Universitätsrat liegt. Weiter hinten wird es deutlicher. Er hat nicht nur die Aufsicht, sondern ist das oberste strategische Organ. Darum ist das hier mit der Aufsicht sehr knapp zusammengefasst.

Abschnitt 3.1.2 (Zweck, Auftrag und Aufgaben)

Güntzel-St.Gallen: Das ist der Punkt, den wir in der allgemeinen Diskussion festgehalten haben. Für uns gibt es – im Gesetz ist das konkret Art. 2 – sehr weitgehende Aufträge oder Erwartungen an die Universität. Wir haben erstens gesagt, und da bleiben wir dabei, es soll nicht sein, dass man im Universitätsgesetz einzelne Grundrechte nochmals erwähnt. Weder in den noch zwischen den Zeilen soll die Universität einen Weltverbesserungsauftrag erhalten. Dass man sich an die Vorgaben aus der Verfassung hält, ist für mich selbstverständlich. Aber es wäre falsch, wenn man einzelne Punkte daraus nochmals erwähnt und dem damit ein höheres Gewicht gibt. In diesem Zusammenhang wird es einen relativ drastischen Streichungsantrag geben. Es ist mir auch noch nicht ganz klar, warum das Wort «integrativ» drin sein muss. Die Veränderung zu 1988 ist mir schon klar. Es hat verschiedene Wörter oder Ziele, die unseres Erachtens nicht in den Auftrag und in den Zweckartikel der Universität St.Gallen gehören.

Bosshard-St.Gallen zum letzten Abschnitt auf S. 12: Es geht um das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt. Ich begrüsse, dass man einen solchen Passus eingefügt hat. Es heisst, das soll gefördert werden. Hat die Regierung oder das Rektorat schon eine Vorstellung, was und mit welchen Massnahmen man das konkret fördern möchte, damit es nicht nur bei schönen Worten bleibt?

Bernhard Ehrenzeller zu Bosshard-St.Gallen: Dazu wird natürlich in den nachfolgenden Erlassen und Leitbildern viel kommen. Wir fördern das Ökologische in der Lehre. Durch die Akkredi-

tierung haben wir auch eine Auflage bekommen, die Nachhaltigkeit breiter, über das Ökologische, weiter zu fördern. Wir sind in diesem Bereich schon sehr weit. Herr Binswanger hat hier mit dem Institut für Wirtschaft und Ökologie den Anfang gemacht. Das war damals in diesem Bereich weitgehend führend. Heute haben wir es enorm ausgebaut, aber wir haben die Auflage erhalten, dass noch etwas breiter zu sehen, also auch die soziale Nachhaltigkeit und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit müssen wir einbeziehen. Wir müssen jetzt innerhalb von zwei Jahren eine Strategie liefern, wie wir das verbreitern. Das machen wir eben durch Lehrangebote und durch Kongresse, die wir veranstalten. Wir fördern viele Initiativen, bspw. von oikos, der Studierendenvereinigung in diesem Bereich, was auch sehr gut ankommt. Wir sind sehr breit unterwegs. Das Gesetz muss keine Massnahmen definieren, das werden wir nachher tun.

Bosshard-St.Gallen: Die Intention meiner Aussage war nicht, diese Massnahmen ins Gesetz zu schreiben, sondern etwas konkreter zu hören, was angedacht ist. Bspw. wäre eine Pflichtveranstaltung für alle Studierende, die ihnen die Verantwortung ihrer zukünftigen Tätigkeit aufzeigt, aus unserer Sicht sehr zu begrüssen.

Lippuner-Grabs: Auf S. 12/13 ist zu lesen: «Sodann ist die HSG auf den Grundsatz zu verpflichten, sich für die Chancengerechtigkeit und die Beseitigung von Diskriminierungen jeglicher Art einzusetzen. Dies umfasst [...] die Pflicht der Universität, sich für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen». Dieser Absatz hat es ins Gesetz geschafft, in einen eigenen Abs. 3 zu Art. 2: «Sie setzt sich für Chancengerechtigkeit und Beseitigung von Diskriminierungen ein». Wir finden das sehr allgemein. Es gibt gar keine andere Möglichkeit. Es gibt genügend gesetzliche Grundlagen, dass man dies sowieso machen muss. Diskriminierungen aller Art sind per se nicht angezeigt. Warum dieser eigene Absatz? Wir haben es mit den Universitätsgesetzen aus Zürich und Bern verglichen: Ein solcher Absatz ist dort nicht zu finden. Was ist die Absicht dahinter? Wir haben uns dann irgendwelche Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsfachstellen vorgestellt. «Beseitigung von Diskriminierung» impliziert, dass es Diskriminierungen gibt, wovon ich jetzt einmal grundsätzlich nicht ausgehe.

Bernhard Ehrenzeller: Wir wissen alle, das UG ist ein bildungspolitischer Erlass. In der Bildungspolitik ist die Chancengerechtigkeit ein zentrales Thema auf allen Stufen, von unten angefangen bis zu uns oben. Ein modernes Gesetz zu schaffen, ohne über Chancengerechtigkeit zu sprechen wäre komisch. Wir wissen, wir können diese anstreben, wir können sie aber vielleicht nicht hundertprozentig gewährleisten. Aber wir können in unserem gesamten Angebot diesbezüglich Massnahmen machen. Bspw. stellen wir bei Gebäuden sicher, dass bzgl. Behinderungen oder anderer Beeinträchtigungen alle Leute die Möglichkeit haben, bei uns zu studieren. Das ist ein sehr legitimes Ziel. Natürlich gilt das allgemein, aber im Bildungsbereich ist das ein spezifisches Anliegen.

Im Bereich des Frauenanteils usw. sind wir noch im Ganzen am Arbeiten. Wir sind dran und auf gutem Wege. Zu den Befürchtungen von Güntzel-St.Gallen, dass wir einen Auftrag bekommen, besonders gendergerechte Sprache zu verwenden usw.: Das ist hier nicht beinhaltet. Es ist wirklich ein genereller Auftrag, dass man hier speziell darauf schauen soll, dass Diskriminierungen vermieden werden, dass wir im Ganzen inklusiver werden. Das ist ein berechtigtes Anliegen für eine öffentliche Universität. Wir haben eine Fachstelle für Gleichstellung und Inklusion. Diese funktioniert heute, die machen Anträge und wir nehmen diese auch ernst. Aber es ist nicht so, dass ein Prorektorat auf diesem Gebiet gebildet wird.

Regierungsrat Kölliker: Als Beispiel, warum das spezifisch für eine Bildungsinstitution von Bedeutung ist: Das wäre unter der Chancengerechtigkeit der Nachteilsausgleich. Wir haben seit einigen Jahren im Bildungsbereich die Frage des Nachteilsausgleichs. Alle, die einen Nachteil, eine persönliche Beeinträchtigung, nachweisen können, können das entsprechend anmelden.

Auch die HSG musste eine entsprechende Stelle einrichten. Wir mussten diese Stellen auf allen Stufen der Bildung einrichten. Diese arbeiten auch entsprechend zusammen, um diesem neu erkannten Anliegen – dies ist in den letzten zehn Jahren immer mehr und mehr aufgekommen – gerecht zu werden.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe dies als Universitätsrat zum ersten Mal gehört und verstehe es heute noch nicht. Es kann doch nicht sein, dass man eine sogenannte Diskriminierung durch eine andere Diskriminierung ersetzt. Wenn jemand nicht fähig ist, in einer Zeit irgendeinen Text zu schreiben oder Prüfung zu machen, und man gibt ihm vielmehr Zeit, dann ist das eine Diskriminierung gegenüber allen anderen. Wenn sie diesen Auftrag woher auch immer haben, dann nehme ich das zur Kenntnis. Aber ich akzeptiere es in diesem Sinne nicht, dass man Diskriminierung durch Diskriminierung ablöst. Es kann doch nicht sein, wenn jemand nicht fähig ist, das zu machen, dass er dann den gleichen Abschluss hat, wie andere, die es anders machen mussten. Das ist für mich ein ganz zentrales Problem. Und Sie sagen, dass sei auch schon in unteren Stufen heute ein Thema. Wir helfen der Gesellschaft nicht, wenn man einzelne besser oder anders beurteilt oder ihnen eine andere Möglichkeit geben. Das ist eine persönliche Meinung, mag sein, dass ich hier falsch liege. Aber ich habe grosse Mühe damit.

Schmid-Buchs: Ich teile diese Auffassung. Ich habe das erste Mal vor zwei Jahren davon gehört, weil ich jemand kenne, der diesen Nachteilsausgleich geltend machen konnte. Ich habe hier auch wenig Verständnis dafür und würde deshalb gerne wissen, was die gesetzliche Grundlage dafür ist, dass die Universität St.Gallen dies zur Verfügung stellen muss.

Franziska Gschwend: Die Grundlage liegt in Art. 2 Abs. 5 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (sGS 151.3; abgekürzt BehiG). Dort ist dies auch explizit aufgeführt. Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist, Personen, die fähig sind die Lernziele zu erreichen, aber durch irgendeine Behinderung auf dem Weg dorthin beeinträchtigt sind, zu unterstützen, indem man diese Beeinträchtigungen beseitigt. Das ist eine Vorgabe des Bundesrecht (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung), die wir haben. Das ist keine Erfindung des Kantons St.Gallen.

Bernhard Ehrenzeller: Zur Ergänzung: Das HFKG bildet die Grundlage für jede Hochschul- bzw. Universitätsakkreditierung. Es definiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung. Eine der Voraussetzungen ist, dass man darlegen muss, dass die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden. Wenn wir dort nicht aufzeigen können, dass wir auf diesem Gebiet etwas machen, hätte wir Probleme mit der Akkreditierung.

Schmid-Buchs: Die HSG darf sich nicht daran messen, dass diese Bestrebungen in einem Gesetz stehen, sondern sie sollte sich selbst aktiv dafür einsetzen. Ob das hier drin steht oder nicht, tut eigentlich nichts zur Sache. Die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen schon auf höherer Ebene.

Abschnitt 3.2.1 (Grundkonzept)

Lippuner-Grabs: Man merkt es vielleicht, ich bin ein Freund einer starken und unabhängigen internen Revisionsstelle. Diese fehlt hier in der Auflistung «Behörde/Organ».

Locher-St.Gallen: Uns fehlt eine exakte Definition, wer alles Angehöriger der Universität ist. Man spricht von ordentlichen Professoren, von Assistenzprofessoren, dann haben wir gewisse Hinweise auf externe Lehrpersonen, fortgeschrittene Lernende usw. Das ist alles nicht definiert. Trotzdem basiert man nachher den Entwurf immer wieder auf Prozentzahlen, wenn man die Zusammensetzung der Gremien anschaut, die diese bilden. Da ist vermutlich wieder das Problem, dass dies zum Teil im Universitätsstatut geregelt ist. Aber wir sind der Auffassung, wie das übrigens auch das Universitätsgesetz in Zürich macht, dass man dies eigentlich definieren

sollte, denn daraus leiten sich nachher die Funktionen ab. Wir haben in Art. 41 gewisse Ausführungen. Diese sind aber sehr dürftig. Wenn das Universitätsstatus vorliegen würde, wäre das einfacher. Aber hier stimmen wir der Zusammensetzung der Universität zu, ohne im Detail zu wissen, wie sie sich dann bildet. Was hier dargelegt ist, ist rein im Prinzip die Aufbauorganisation des Ganzen. Dazu gehört aber auch der Lehrkörper. Wir kommen in der Spezialdiskussion des Gesetzes sicher darauf zurück.

Abschnitt 3.2.2.a (Kantonsrat)

Baumgartner-Flawil: Ich habe hier nur einen Wunsch. Hier steht, dass der Kantonsrat die Aufsichtsfunktion hat. Sie haben uns in den Unterlagen die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) mitgegeben. Ich hätte mir gewünscht, dass irgendwo explizit in der Botschaft erwähnt worden wäre, wie man diese Empfehlungen der StwK umgesetzt hat. Wir haben heute eine Darstellung gesehen, diese hat mir geholfen. Aber eigentlich hätte diese zur Vorbereitung noch dienlich sein können. Wir durften uns dann an die Mitglieder der StwK wenden. Dies als Hinweis oder Bitte für ein nächstes Mal. Werden diese Empfehlungen der StwK jetzt diskutiert?

Kommissionspräsident: Die Empfehlungen werden an sachgemässer Stelle diskutiert. Die Empfehlungen wurden bewusst als Beilage verteilt. Die Beratungsstruktur folgt der Botschaft. Wird in der Botschaft auf einen Anhang verwiesen oder wenn man als Kommissionsmitglied etwas zu den Empfehlungen der StwK sagen möchte, muss man sich bei jenem Abschnitt einbringen.

Abschnitt 3.2.2.b (Regierung)

Schorer-St.Gallen: Hier steht, dass die Steuerung durch die Regierung über die Eigentümerstrategie, den Leistungsauftrag und die Beantragung des Staatsbeitrags erfolgt. Eine Verständnisfrage: Wird die Eigentümerstrategie ebenfalls durch den Kantonsrat genehmigt?

Kommissionspräsident: Dies ist Sache der Regierung. Die Eigentümerstrategie ist als Anhang ersichtlich.

Abschnitt 3.2.3.a (Universitätsrat)

Scherrer-Degersheim: Hier steht, dass eine angemessene Vertretung von Kanton und Stadt St.Gallen im Universitätsrat vertreten sein sollte. Unserer Meinung nach spielt für eine Universität mit internationaler Ausrichtung die regionale Verankerung und die angemessene Vertretung von Kanton und Stadt eine untergeordnete Rolle. Es sind Fachkompetenzen, Persönlichkeit und Erfahrung gefragt. Wir schränken hier eigentlich den Universitätsrat schon wieder ein, wenn man sagt, dass eine angemessene Stadt- und Kantonsvertretung drin sein muss.

Schmid-Buchs: Ich gehe hier in eine ähnliche Richtung wie Scherrer-Degersheim. Fachkompetenzen und Persönlichkeiten müssen hier im Zentrum stehen. Ich bin deshalb irritiert, wenn steht: «Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten». Erstens frage ich mich, wo ist die gesetzliche Grundlage dafür? Die Regierung schreibt das relativ selbstbewusst. Meines Wissens gibt es diese im Kanton St.Gallen nicht. Das zweite ist, als persönliche Bemerkung, wenn die besten Kandidatinnen für diese 7, 9 oder 11 Posten Frauen sind, dann wähle ich 11 Frauen.

Regierungsrat Kölliker: Ich nehme die Hinweise gerne zur Kenntnis. Es ist darauf zu verweisen, dass im weiteren Prozess ein Anforderungsprofil für das Gremium festgelegt oder erarbeitet wird sowie ein Anforderungsprofil für die einzelnen Mitglieder. Das ist immer der Prozess. Diese Hinweise sind schon so gemeint, sonst würden sie nicht hier stehen. Aber es wird natürlich im weiteren Prozess, wenn es 7 oder 9 Mitglieder sind, zu definieren sein, was alles mit im Anforderungsprofil an das Gremium abgedeckt sein soll. Das ist eine Herausforderung, die zu Recht bemerkt wird. Diese regionalen Bezüge sind uns doch auch sehr wichtig und im Interesse der

Eigner. Auf der anderen Seite ist die Internationalisierung extrem wichtig. Es zeigt auf, dass es eine Herausforderung sein wird. Aber es kann eine Person auch absolut hervorragende fachliche Eigenschaften mitbringen und vielleicht auch gleich noch in der Stadt wohnen, dann wäre das schon einmal erfüllt. Man muss vielleicht aufpassen, dass man nicht meint, das müsse separat mit einzelnen Personen gedeckt werden. Dann bräuchte es 35 Mitglieder.

Locher-St.Gallen: Einer der wichtigsten Grundsätze, den in meinem Studium gelernt habe, war: «Gesetzeskenntnis erleichtert die Rechtsfindung ungemein». Wenn ich Art. 18 anschau, sagt dieser: «Der Universitätsrat besteht aus 6 bis 8 Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar». Hier steht weder etwas von Geschlecht noch Region oder irgendwas. Man macht hier wieder eine Vermischung und das gibt wieder eine Verpolitisierung. Entweder sagen wir, das sind die Kriterien und dann ist es egal, ob es Mann oder Frau ist, die Kriterien müssen erfüllt sein. Da gehören die Besten dazu. Sonst gibt es bereits wieder eine Vermischung. Mir kommt es dann wieder vor wie bei den Spitalverwaltungsräten, wo man auch das Gefühl hatte, man mache das jetzt nach fachlichen Kriterien. Am Schluss wird alles andere rein gemischt. Mich stört das. Ich bin der Meinung, wenn man diesbezüglich weitere Kriterien einfügen möchte, dann gehören sie in Art. 18 nUG. Man kann aber nicht sagen, dass sei in der Botschaft bzw. den Materialien so gesagt worden. Entweder es steht im Gesetzesartikel oder nicht.

Kommissionspräsident: Die Botschaft und das Protokoll sind in der Tat die Materialien, die dem Wahlorgan eine Hilfestellung geben, wie man dies richtig auslegt und anwendet. Deshalb wird es offensichtlich noch einen Diskussionspunkt geben.

Güntzel-St.Gallen: Nachdem jetzt hier der Universitätsrat schon intensiver und vertiefter diskutiert wird, finde ich es richtig, wenn ich hier unsere Position begründe, warum wir an der Wahlbehörde Kantonsrat festhalten. Auf S. 17 in der Mitte steht, und das ist wichtig: «[...] durch einen Wahlausschuss der Regierung, bestehend aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bildungsdepartementes und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des stellvertretenden Departementes [...]» Erlauben Sie mir dies und ich meine es nicht wertend, sondern feststellend: Nach meinem Wissen haben wir bei unseren sieben Regierungsmitgliedern niemanden dabei, der aus seiner früheren Tätigkeit grössere Erfahrungen in Personalfragen, Personalführung und Personaleinstellung gehabt hätte. Wenn ich das falsch beurteile, nehme ich es zur Kenntnis, dann kann man mir das sagen. Die Ausschreibung wird nach gewissen Vorgaben gemacht, die erste Auswahl wird durchgeführt, und dann sind es zwei Personen, die faktisch entscheiden, wer in diesen Universitätsrat oder in einen Spitalverwaltungsrat oder in einen anderen Hochschulrat kommt. Ich kann nicht ausschliessen, da ich nie an einer Regierungssitzung dabei war und dies wohl auch nicht mehr tun werde, dass es dort nicht einmal diskutiert wird. Aber eigentlich ist die Auswahl durch zwei Nicht-Fachleute nicht wahnsinnig viel zielführender, als wenn am Schluss 120 Kantonsräte bzw. in einer Vorhut die Fraktionen untereinander das Ganze anschauen. Für mich ist die Begründung, dass es hier zu einem faireren, gescheiteren oder besseren Auswahlverfahren kommt, als wenn es durch den Kantonsrat geht, nicht plausibel. Hier ist mir noch etwas wichtig: Die Wahl erfolgt durch eine politische Behörde, aber sie ist keine politische Wahl. Schauen Sie einmal, wie viele Kantonsräte in den letzten zwei bis vier Amtsdauern gewählt wurden. Ich war einer; im Ganzen waren es m. E. vielleicht zwei bis vier von elf Personen. Es ist m. E. auch sehr wertvoll, solange die HSG eine öffentlich-rechtliche Universität unter der Trägerschaft des Kantons ist. Es braucht auch Leute in einem Universitätsrat, die Ahnung haben, wie politische Abläufe im Kanton St.Gallen laufen. Das ist im Interesse der Universität, damit man sich nicht einfach verrennt, und es am Schluss heisst, das geht bei mir nicht. Wir hatten eine ganz gute Lösung und alle von uns, die als Kantonsräte gewählt wurden, hatten noch nebenbei einen Beruf. Sie sind nicht nur in der Weiterbildung, sondern arbeiten auch zwischendurch. Darum finde ich die heutige Lösung richtig. V.a. ist mir die Vorauswahl durch den zuständigen Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin und

seiner Stellvertretung allein nicht ein Beweis oder nicht genügend, dass es zu einer besseren Auswahl kommt.

Scherrer-Degersheim zu diesen Einschränkungen und den Vertretungen von Kanton und Stadt St.Gallen: Es ist mir bewusst, dass diese Vorgabe im Gesetzesartikel nicht enthalten ist. Trotzdem, wenn das so in dieser Botschaft steht, kann es sein, dass eine Ausschreibung auch dementsprechend erfolgen kann. Das ist aber nicht zielführend. Wir dürfen dies auch ein bisschen mit der Privatwirtschaft vergleichen. Der Universitätsrat ist der Verwaltungsrat. Eigentlich müsste im Verwaltungsrat ein Pendant zu diesen Schools sein, um auch die Universität dementsprechend weiterbringen zu können oder zu kontrollieren. Die Mitte-EVP-Delegation ist dagegen, dass man den Universitätsrat durch eine Vertretung von Kanton und Stadt St.Gallen einschränkt.

Kommissionspräsident: An der Botschaft selbst werden wir seitens der Legislative nichts ändern können. Hingegen ist bei den Gesetzesmaterialien nicht nur die Botschaft wesentlich. Den Beratungen in der vorberatenden Kommission und dann im Plenum kommt meiner Meinung nach ein stärkeres Gewicht zu.

Baumgartner-Flawil: Ergänzend zum Votum von Güntzel-St.Gallen: Wenn der Kantonsrat die Funktion der Oberaufsicht über die HSG hat, dann sollte er auch bei den Mitgliedern, die im obersten Organ sitzen, mitreden können. Ich habe es geschätzt, wenn ein solches Hearing stattfand, sodass ich als einziges Mitglied des Kantonsrates auch einmal sehen konnte, wie sie denken und wie sie sich präsentieren. Das gehört auch zu meiner Funktion als Mitglied dieses Parlamentes, dass ich diese Leute wählen kann.

Regierungsrat Kölliker zu Baumgartner-Flawil: Genau das ist vorgesehen. Mit der Genehmigungsmöglichkeit vom Kantonsrat wäre auch vorgesehen, dass je nach dem ein solches Hearing verlangt werden kann. Das ist auch klar im Interesse der Regierung. Wir möchten keine Konfrontation. Güntzel-St.Gallen erwähnte die zwei Vertreter aus der Regierung, die nun das Wahl- bzw. Ausschussgremium bilden sollen: Das ist das normale Setting, das jetzt für alle Gremien gilt. Das wurde mit PCG so festgelegt und läuft nun so. Ansonsten müssen Sie diese Regelung generell in Frage stellen und somit auch die Fähigkeiten der Regierung in Zweifel ziehen.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe schon verstanden, dass man mich lieber nicht mehr dabei hätte. Die Regierung wird durch das Volk gewählt mit genügend Stimmen, völlig unabhängig von der Ausbildung, die sie mitbringen. Es gibt den schönen Satz: «Wem Gott ein Amt gibt, gibt er auch den Verstand». Ob dieser Spruch richtig ist, bin ich mir nicht sicher, ist auch nicht entscheidend.

Pause 12.05 bis 13.15 Uhr.

Abschnitt 3.2.3.b (Senat)

Locher-St.Gallen: Auf S. 18 findet sich wieder, was ich schon am Vormittag thematisiert habe: «Im Senat vertreten sind alle ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren». Das sind 60 Prozent der Sitze und 40 Prozent stehen je der Vertretung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden usw. zu. Diese Begriffe sind im Gesetz nicht geklärt. Variante 1 wäre, das allenfalls in einem separaten Artikel zu machen. Variante 2 wäre, das noch einmal zu erläutern. Das müsste man anschauen, sonst nehmen wir hier eine Menge zur Kenntnis, ohne zu wissen, wie sich das zusammensetzt.

Hasler-Balgach: Für mich sind die Unterscheidungen eigentlich klar, was den Senat betrifft. Wir begrüssen die Verstärkung des Mittelbaus. Beim Senatsausschuss gibt es aber eine faktische Gleichstellung der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie

der Studierenden und Doktorierenden. Können Sie erläutern, weshalb es diese Diskrepanz zum Senat gibt und es im Ausschuss eine Gleichstellung zwischen Fortgeschrittenen Forschenden und Studierenden gibt?

Bernhard Ehrenzeller: Ich beginne bei der generellen Frage: Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die Ordinarien in diesen Gremien vertreten sein sollen, ausser bei der erweiterten Universitätsleitung, da dort eine Sonderregelung gilt (die Ordinarien sind ja via Rektor und Prorektoren vertreten). Wir haben jetzt im Antrag, dass 60 Prozent Ordinarien und Assoziierte sein sollen und 40 Prozent Andere. Diese 40 Prozent werden wiederum unterteilt. Das ist eine generelle Diskussion, die wir nachher führen müssen. Aber dieses Verhältnis haben wir im Senat und Senatsausschuss durchgezogen. Beide Male haben der Mittelbau und die Studierenden und Doktorierenden prozentual gleich viele Sitze.

Güntzel-St.Gallen: Ich will darauf hinweisen, dass wir den Antrag stellen werden, dass die verschiedenen Zuteilungen für den Senat und den Senatsausschuss aus unserer Sicht in das Universitätsstatut gehören und nicht ins Gesetz. Damit ist es noch nicht gelöst, aber vielleicht ist bis dann die Definition klarer, was gemeint ist, und wer zu welcher Gruppe oder Untergruppe gehört. Aber es ist richtig, wenn die Begriffe im Gesetz sind, müssen sie auch definiert sein. Wenn man diese Zuteilung dem Universitätsrat als Kompetenz übergibt, müssen sie auch klar sein, aber dann sind es keine Fragen für das Gesetz, sondern für das Universitätsstatut.

Abschnitt 3.2.3.c (Senatsausschuss)

Böhi-Wil: Der Senat besteht aus 100 Personen. Stimmt das ungefähr?

Bernhard Ehrenzeller: Aus 100 Ordinarien sowie den weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Böhi-Wil: Der Senatsausschuss besteht aus 32 Personen. Für einen Ausschuss ist das eine ziemlich hohe Zahl. Natürlich wird erklärt, wie er sich zusammensetzt. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass mit einem solch grossen Ausschuss Verhandlungen schwierig werden könnten? Gab es Diskussionen, diesen Ausschuss zu verkleinern, oder war das kein Thema, weil man die Vertretungen berücksichtigen muss?

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben mehrere Varianten diskutiert. Man muss auf die Funktion achten. Dieser Ausschuss ist keine vorberatende Kommission des Senats, sondern es gibt eine Kompetenzverteilung zwischen dem, was der Senat neu noch macht, und den vielen Geschäften, die der Senatsausschuss macht. Da ist natürlich wichtig, dass die verschiedenen Schools einigermaßen vertreten sind. Wenn wir auf 20 oder 21 Mitglieder heruntergehen würden, wäre die School of Management noch angemessen vertreten gewesen, aber die kleineren Schools, die Law School, School of Finance oder Computer Science hätten vielleicht nur noch einen Vertreter gehabt. Dann wären die Interessen nicht mehr angemessen vertreten gewesen. 32 Mitglieder war eher die untere Grenze, wenn man bedenkt, welche Rolle der Senatsausschuss hat.

Abschnitt 3.2.3.d (Rektorin oder Rektor)

Güntzel-St.Gallen: Ist das aus Sicht des aktuellen Rektors – auch wenn er nicht mehr davon betroffen sein wird, da es einen Wechsel geben wird – vernünftig, dass der Rektor die Oberaufsicht hat und auch durchgreift? Dies unabhängig von der Frage, was wir früher als Universitätsrat konnten oder mussten. Erstens ist es keine Nebenaufgabe von ein paar Minuten, sondern es muss, auch wenn man vielleicht einen Buchhaltungskreis hat, wodurch die Finanzen etwas übersichtlicher werden, doch jedes einzelne Institut angeschaut werden. Kann der Rektor das allenfalls mit seinen Prorektoren lösen oder ist das eine neue Hammer-Amboss-Situation, die man jetzt als Rektor zur Kenntnis nimmt, weil sie von oben diktiert wurde?

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben die Aufsicht gemäss dem dargestellten Modell ausgestaltet. Wir wussten, dass die Aufsicht gestärkt werden muss. Das ist klar. Was bleibt übrig, wenn man sagt, der Universitätsrat als nebenamtliches Gremium kann das nicht machen, weil es professionell gemacht werden muss? Das Departement darüber wäre eine Lösung oder man hat eine interne Aufsicht. In der Diskussion haben wir gesagt, das gehört in den Teil der Selbstverwaltung, dass man auch eine Aufsicht hat. Das Rektorat führt operativ und mit dieser Führung ist die Aufsicht verbunden. Die Aufsicht innerhalb einer Universität läuft etwas anders als eine Aufsicht in einem Verwaltungsbetrieb. Die Professoren haben einen eigenen Spielraum, den sie haben müssen, aufgrund ihrer Aufgabe in Lehre und Forschung. Die Institute haben eine Sonderstellung. Dort haben wir, was die Weiterbildung betrifft, bald eine Weiterbildungskommission. Das ist bereits ein wichtiger Aspekt. Beim Personal geht es v.a. um die Personenaufsicht. Ich finde nicht, dass das beim Rektor konzentriert sein muss. Wir haben Prorektorate. Mir war immer klar, dass der Prorektor Institut und Weiterbildung eine erfahrene Person sein muss, die ein gewisses Prestige gegenüber der Professorenschaft und den Institutsdirektoren einbringt. Das ist heute der Fall, Urs Fueglistaller hat dieses Prestige. Er kann einem Direktor auch sagen, er sei nicht einverstanden und kann den sogenannten strategischen Dialog beginnen. Man wartet nicht einfach, bis es eskaliert. Das kann natürlich einmal passieren, aber im Normalfall sollte es jetzt so laufen, dass man im laufenden Dialog sagt, was gut und was nicht so gut läuft. Man hat also zuerst eine begleitende Aufsicht und kommt nur notfalls zu mir, wenn ein grösseres Problem besteht – bspw. weil die betroffenen Personen sich gegen Änderungen wehren – und man Massnahmen ergreifen muss. Das haben wir auch so gemacht. Ich finde, das ist richtig so. Ich wüsste jetzt nicht, was gescheiter gewesen wäre. Ich glaube, die Kompetenz ist beim Rektor richtig. Mir ist bewusst, dass das eine grössere Verantwortung ist. Aber ich sehe keine Alternative. Wir müssen die Aufsicht primär innerhalb der Organisation regeln. Der Universitätsrat kann logischerweise eingreifen, wenn wir nicht handeln. Der Rektor untersteht unmittelbar dem Universitätsrat. Dort findet jetzt schon ein Dialog statt und der wird auch künftig stattfinden.

Locher-St.Gallen: Ich stelle nachher keinen Antrag, aber wir müssen uns einfach bewusst sein: Mit dieser Schwergewichtsverlagerung, durch die der Rektor mehr Einflussmöglichkeiten und auch wesentlich mehr administrative Aufgaben sowie Verantwortung bekommt, bewegen wir uns natürlich in ein bestimmtes Feld an Anforderungen hinein, die der Rektor mitbringen muss. Einerseits sagen wir, er muss Professor sein, er muss eine akademische Laufbahn haben. Aber nicht jede akademische Spitzenkraft verfügt auch über die Eigenschaften, die natürlich jetzt neu damit verbunden sind. Das ist ein gewisser Spagat, den wir nicht auflösen können. Das schränkt die Selektion bei der Wahl des Rektors ein. Ich habe aber auch keine andere Lösung. Es könnten auch Externe sein, aber dafür haben wir im Kanton St.Gallen ein schlechtes Beispiel, nämlich die Schulleiter, die Schulen führen und oftmals keine Ahnung haben, was es dazu braucht. Ich will das nicht auf die gleiche Stufe setzen, aber dieser Spagat wird sehr anspruchsvoll sein.

Scherrer-Degersheim: Die Mitte-EVP-Delegation unterstützt die Stärkung der Stellung der Rektorin bzw. des Rektors. Neben Forschung und Lehre, ist die Sozial- und Führungskompetenz aber extrem wichtig, wenn die Rektoratsstelle derart gestärkt wird. Das ist nicht zu unterschätzen. Wie Locher-St.Gallen gesagt hat, man muss führen können, man muss aber auch empathisch sein. Man muss Sozialkompetenz haben, man muss ein Feingefühl haben. Das findet m.E. nirgends Niederschlag.

Hasler-Balgach: Auch die SP-Delegation stellt die grundsätzliche Frage, ob das Amt von Rektorin bzw. Rektor in einer Person überhaupt den Spagat von Management und akademischen Aufgaben lösen kann. Wir schliessen uns diesen Voten an.

Regierungsrat Kölliker zum aktuellen Verfahren: Wir sind momentan bereits im Auswahlverfahren für die Nachfolge des amtierenden Rektors Bernhard Ehrenzeller. Das sind die gesetzlichen

Grundlagen, die nachher Anwendung finden werden. Wir sind jetzt hier in einer Übergangssituation. Ich möchte die Hinweise, die jetzt gemacht werden, bekräftigen. Wir sind uns dem sehr wohl bewusst. Wir haben jetzt schon einiges hinter uns, wir müssen bald zur Auswahl kommen. Das ist eine grosse Herausforderung, aber man kann es drehen und wenden, wie man will, es ist halt so. Wie es immer ist bei der Auswahl einer Person, man wird für solch anspruchsvolle Funktionen nie eine Superwoman oder einen Superman finden, die oder der alles nach Wunsch abdecken kann. Es ist eine Interessenabwägung, man muss die Verhältnisse anschauen. Aber Sie haben recht, das begleitet uns natürlich seit Wochen. Wir versuchen, das möglichst gut zu erfüllen.

Abschnitt 3.2.3.f (Abteilungen [Schools])

Hasler-Balgach zu Bernhard Ehrenzeller: Sie haben in der Präsentation etwas zu den Abteilungen gesagt. Ich kenne die Universitäten Fribourg und Zürich und frage mich in diesem Kontext: Wieso genau sind es keine Fakultäten? Was ist der Hintergrund, dass es Abteilungen sind? Das hat sich mir aus der Botschaft nicht ganz erschlossen.

Bernhard Ehrenzeller: Das hat eine historische Begründung. Historisch haben Fakultäten, wie traditionelle Universitäten sie haben – oder haben wollen, Fribourg ist nicht viel älter als wir – die Oberhoheit über ihre Gebiete. Der Überbau, den wir vorhin diskutiert haben, wie z.B. ein Ausschuss oder ein Rektorat, hat weniger eine repräsentative als eine koordinierende Funktion. Bei einer juristischen oder ökonomischen Abteilung, wie sie in Fribourg traditionell geführt wird, liegt die Entscheidungshoheit bei diesen Abteilungen. Die HSG war schon immer anders konzipiert. Die HSG – übrigens ähnlich wie die ETH, die auch keine Fakultäten hat – hat immer schon der Universitätsleitung wesentlich mehr Steuerungsaufgaben gegeben. Das zeigt sich bei uns. Wir haben auch Abteilungen nach Fachrichtungen. Bei der strategischen Planung ist aber vorgesehen, dass sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat machen. Wir steuern das also mit. Das ist damit gemeint. Darum sind es keine Fakultäten. In der englischen Übersetzung spielt es dann keine Rolle mehr, dann sind es einfach Schools. Der Begriff Abteilungen impliziert aber, dass sie stärker integriert sind. Das geht bis in die Details. Meine Frau ist Lehrbeauftragte in Bern. Dort macht die juristische Fakultät die Prüfungsorganisation. Das wäre bei uns niemals der Fall. Hier macht das die Uni zentral. Insofern unterscheiden sich die Organisationsformen.

Locher-St.Gallen: Wenn ich das mit der Universität Zürich vergleiche, haben wir hier eigentlich eine Fakultät. An der Uni Zürich haben wir zahlreiche Fakultäten (Theologie, Medizin usw.). Das ist anders gegliedert. Wenn es eine Volluniversität wäre, könnte man das diskutieren.

Kommissionspräsident: Wenn Sie Jahrhunderte zurückgehen, gab es nur die Theologie, Jurisprudenz und Medizin und die Philosophen haben vorgearbeitet. So war das damals.

Hasler-Balgach: Ich bin immer froh, wenn mir Männer die Welt erklären. Vielen Dank für die Erklärungen, Schöbi-Altstätten und Locher-St.Gallen.

Abschnitt 3.3.1 (Ausgangslage)

Baumgartner-Flawil: Wie geht man an der Universität St.Gallen mit Staaten um, von denen man Kenntnis hat, dass sie die Menschenrechte verletzen? Wie ist der Vorgang, wenn ein Institut Kontakte oder irgendwie einen Austausch mit Staaten pflegt, die Menschenrechtsverletzungen begehen, welche bspw. von der UNO oder einer anderen internationalen Organisation belegt wurden? Wird das verboten?

Bernhard Ehrenzeller: Diese Frage, die sicher berechtigt ist, hat eine generelle Dimension für die Uni und vielleicht spezifisch für die Institute. Im September wurde an der CEMS, der Konfe-

renz der führenden Wirtschaftshochschulen, die Frage diskutiert, ob russische Austauschstudenten weiterhin angenommen werden sollen. Einzelne fanden, man sollte diese nicht mehr aufnehmen. Die Institutionen, die sie senden, sind alle mit dem Regime verbandelt, und haben Putin unterstützt. Grossmehrheitlich wurde aber die Meinung vertreten, dass man das auf keinen Fall machen dürfe. Man dürfe junge Studierende nicht dafür haftbar machen, was die Universitätsleitung und die politische Führung macht. Die kommen ad personam, ausser man würde im Einzelfall einmal andere Informationen haben. Der Austausch bleibt also weiterhin frei auf breiter Ebene.

Zu Baumgartner-Flawil: In den Instituten muss ein solcher Kontakt natürlich erst einmal bestehen. Ich habe ein aktuelles Beispiel: Eines unserer Institute wurde kürzlich angefragt, beim Aufbau einer saudischen Stadt zu helfen. Saudi-Arabien will eine komplett neue Stadt bauen und da benötigen sie Kompetenzen. Dieses Institut hat völlig korrekt gehandelt. Sie haben diese Anfrage an das Rektorat weitergeleitet und gefragt: Sollen wir das machen oder nicht? Wir haben im Rektorat darüber diskutiert und gesagt: Lieber nicht. Das Institut hat das sofort akzeptiert. Sie haben gesagt, das höre sich wahnsinnig gut an, aber so interessant der Auftrag auch wäre, da handeln wir uns letztlich politische Schwierigkeiten ein. Dann haben wir abgesagt und damit ist es erledigt. Ich glaube, so müssen wir vorgehen: Mit einer ad hoc Prüfung.

Scherrer-Degersheim: Ich habe bereits im Eintretensvotum erwähnt, dass die 34 Institute Alleinstellungsmerkmale (USP) für die HSG sind. Sie erwirtschaften viele Mittel selber und tragen damit wesentlich zur Finanzierung der zusätzlichen Forschung und Lehre bei. Die hohe Reputation der HSG ist massgeblich durch die Institute geprägt. Damit die Reputationsrisiken eingeschränkt werden können, bzw. gar nicht entstehen, sind jegliche Interessenskonflikte offenzulegen. Potenzielle Interessenskonflikte können entstehen, wenn Institutionsleiterinnen oder -leiter selber Firmen führen. Da tut das Rektorat gut daran, genau hinzuschauen, damit Negativschlagzeilen, wie wir sie jüngst gesehen haben, verhindert werden können.

Hasler-Balgach: Haben die Institute eine Verpflichtung, das dem Rektorat offenzulegen, damit dieses eine Meinung zu potenziell konflikthaften Situationen wie dem Fall mit Saudi-Arabien abgeben kann? Gibt es da eine Vorgabe?

Bernhard Ehrenzeller: Da gibt es keine Richtlinie. Das basiert auch auf einer gewissen Sensibilität. Das sind Ordinarien oder Assoziierte, die Direktoren sind. Die merken, wenn eine Geschichte heikel ist und Konfliktpotenzial hat. Nach all dem, was wir erlebt haben, haben sie natürlich eine höhere Sensibilität, als das vielleicht früher der Fall war. Das ist auch nicht alltäglich. Wir erhalten nicht laufend Forschungsaufträge von Diktaturen. Wenn irgendein Auftrag kommt, bspw. aus China, kommt es auch darauf an, was das genau ist. Wenn es eine normale Weiterbildung ist, ist das vielleicht anders zu beurteilen, als wenn man – wie im genannten Beispiel – etwas macht, dass dieses Regime dann für die Reputation brauchen kann. Das hat eine andere Dimension, als wenn man einen Manager aus China ausbildet. Aber eine Reglementierung gibt es nicht.

Hasler-Balgach: Wäre es denkbar, dass es ein Leitbild geben würde zum allgemeinen Umgang mit Selbstzensur in potenziell konflikthaften Situationen? In keinem der Dokumente kommt das Wort Menschenrechte vor. Der Umgang der Institute mit Ländern mit solchen Motiven ist doch sehr komplex geworden. Der Bereich der potenziellen Konflikte ist dermassen gross, dass ich in Frage stelle, dass ein einzelner Institutsleiter oder ein Institut das vollumfänglich abschätzen können. Das Institut, das Sie jetzt erwähnt haben, hat Ihnen aktiv eine Frage gestellt. Aber was ist, wenn das nicht so ist? Die Institute haben auch ihre eigenen Motive, wie Scherrer-Degersheim ausgeführt hat. Da besteht für mich Klärungsbedarf, da das nicht in der Botschaft enthalten ist.

Bernhard Ehrenzeller: Das ist ähnlich wie bei der Waffenausfuhr. Man darf keine Waffen in ein Land ausführen, in dem die Menschenrechte verletzt werden. Das ist ein sehr breiter Begriff. Wahrscheinlich meinen wir systematisch, in schwerwiegender Art und Weise. Es gibt noch viele Staaten, die irgendwann Menschenrechte verletzen. Wenn Italien die Flüchtlinge nicht mehr in die Häfen nimmt, hätten wir schon ein Problem. Da muss man aufpassen, wie weit wir hier gehen. Das ist ein Aspekt, der in diesem strategischen Dialog zwischen dem Prorektorat und den Instituten diskutiert werden muss. Das kann durchaus in die Strategieentwicklung der Institute einfließen. Jedes Institut ist zurzeit daran, eine Strategie zu entwickeln.

Hasler-Balgach: Ich finde, dass genau eine Universität im Gegensatz zu allen anderen gesellschaftlichen Akteuren dazu fähig sein sollte, die Grundlagen für entsprechende Analysen zu definieren. Ich mache beliebt, dass man da weiterführende Schritte unternimmt.

Kommissionspräsident: Die Frage ist, ob das tatsächlich alles in einer allgemeingültigen Regel erfasst werden kann. Fingerspitzengefühl usw. kann man letztendlich nicht befehlen. Das ist einem gegeben oder antrainiert.

Hasler-Balgach: Es spricht niemand von einer allgemeingültigen Regel.

Kommissionspräsident: Das Leitbild sollte einen Code of Conduct enthalten.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin der Meinung, dass diese Aufgabe besteht. Es gibt gewisse gesetzliche und grundrechtliche Vorgaben, die für alle gelten. Im Einzelfall hat man zu prüfen. Man muss heute schon überlegen, ob man mit China und anderen noch Geschäfte machen darf. Es sind nicht einfach die drei Klaren auf der Welt, sondern es ist nicht mehr so klar. Ich bleibe dabei und das mag salopp klingen: Wir sehen die Universität als Bildungsinstitution mit einer normalen Verantwortung. Ich sehe grundsätzlich keine höhere Verantwortung als bei allen anderen Organisationen. Ich bitte da um ein gewisses Augenmass. Bernhard Ehrenzeller hat es vorhin angetönt. Die grossen Geschäfte der Institute, die mehr als nur ein paar Monate dauern, sind oftmals auch bekannt. Wenn jemand diese kritische Analyse vergessen würde, gäbe es auch noch andere Leute in der Universität, die davon wissen würden. Ich glaube nicht, dass es verheimlicht wird. Es ist vernünftig, das im Einzelfall anzuschauen und zu lösen.

Regierungsrat Kölliker: Was mich ein wenig stört oder mir nicht ganz klar ist: Wenn es irgendwie um wirtschaftliche Verflechtungen mit Aufträgen usw. geht, bin ich absolut einverstanden, wenn man da sehr vorsichtig ist oder das auch ablehnt. Mühe habe ich aber mit dem Austausch der Studierenden. Das dürfen wir nicht unterbinden. Das gehört doch an einer Universität gerade dazu, dass man sich mit diesen Fragen beschäftigt, dass man sich austauscht. Das muss stattfinden. Genau an einer Universität darf man keine Grenzen aufbauen, in dem man den Studierenden den Austausch oder das Reden verbietet. Gerade in Konfliktsituationen zwischen Kulturen, wie das in der heutigen Zeit der Fall ist, muss dieser Austausch stattfinden. Weltweit stellen wir immer mehr gegenseitiges Unverständnis fest. Ich finde, man müsste den Austausch sogar intensivieren.

Abschnitt 3.3.2 (Rechtsform, Stellung und Governance der Institute)

Güntzel-St.Gallen: Auf S. 24 der Botschaft in der Mitte wird die Problematik geschildert: «Diese Verantwortung schliesst auch eine moderne Compliance mit ein – im Sinn einer Balance zwischen Freiheit und Verantwortung». Ich habe für mich hingeschrieben: «Spagat auf dem Hochseil». Es ist im Einzelfall zu lösen. Ich glaube, man hat das Auge darauf gerichtet. Wir hätten diese Diskussion bereits bei Abschnitt 3.1 (Stellung der Universität) führen sollen.

Lippuner-Grabs: Bei der externen Revisionsstelle habe ich nichts auszusetzen, das wurde m.E. gut gelöst. Ich möchte aber nochmals auf die interne Revisionsstelle hinweisen, damit ich auf

dem Bänkli im Altersheim einst sagen kann: «Ich habe es damals schon gesagt». Auf S. 24 der Botschaft steht unter «Modell Aufsicht durch Rektorat», dass die interne Revision die Jahresrechnung prüft und der Rektorin oder dem Rektor Bericht über die Prüfungsergebnisse erstattet. Das Gleiche ist auch in den Folien des Rektors enthalten, die zeigen, wie die Aufsicht durch das Rektorat im Detail funktioniert. Das mag vielleicht etwas kleinlich klingen, aber ich glaube, man muss schon sehen, dass es richtig ist, dass die Institute ein Erfolgsmodell sind, an welchem wir nicht rütteln wollen. Die Institute sind aber auch immer Stein des Anstosses, wenn es eine negative Berichterstattung gibt. Dort ist es sicher wichtig, dass man die interne Revisionsstelle stärkt, die Funktion stärkt, wenn nicht sogar gesetzlich noch ein Organ einfügt. Das ist jedoch ein anderes Thema. Aber wenn die interne Revisionsstelle vom Universitätsrat gewählt wird, dann muss sie auch dem Universitätsrat Bericht erstatten. Das ist nicht nur hier in der Abbildung anders, sondern auch in den heutigen Folien und im Text. Die interne Revisionsstelle prüft typischerweise nicht nur die Jahresrechnung – das macht eigentlich die externe Revisionsstelle gut und gründlich –, sondern sie prüft auch Geschäftsprozesse und Abläufe und orientiert sich am IKS. Es ist ein wesentliches Mittel, dem Skandalpotenzial entgegenzuwirken.

Wüst-Oberriet: Mein Punkt gehört auch zum Abschnitt 3.3.3. (Finanzen). Als Unternehmer sehe ich hier eine Gefahrenquelle auf uns zukommen, auch wenn ich nicht beurteilen kann, wie gross diese Gefahr sein wird. Wir haben die interne Revisionsstelle, diese muss kritisch hinterfragt werden muss. Ich sehe drei Potenziale, die hier zusammenspielen könnten. Erstens die interne Revisionsstelle, zweitens, dass die Genehmigung der Budgets für das Institut nicht mehr freigegeben werden müssen und drittens, dass nachher alles beim Rektor zusammenkommt. Die interne Revisionsstelle geht quasi zum Rektor hoch und die Direktionen gehen auch zum Rektor hoch. Ich sehe hier eine potenzielle Gefahr auf uns zukommen, dass da irgendwann irgendetwas am Laufen ist, das bis zum Rektor hochgeht und dort vielleicht blockiert wird und nicht mehr weitergeht. Für mich ist das einfach zu fest in sich verwickelt und es wird vielleicht zu wenig von aussen der Fokus daraufgelegt.

Regierungsrat Kölliker zu Lippuner-Grabs: Sie haben effektiv etwas gefunden, was sich gegenseitig etwas widerspricht. Wir haben nicht nur die falsche Darstellung, sondern auch den unklaren Text, den Sie jetzt angesprochen haben. Wie bereits erwähnt haben wir auf S. 46 unter Abschnitt 3.7.9 (Rechnungsführung und Revision) im dritten Absatz nochmals eine andere Formulierung, die richtig ist: «Die interne Revision untersteht dem Universitätsrat. Die Berichterstattung erfolgt an den Universitätsrat mit Kenntnisnahme durch das Rektorat (bzw. dessen Einbezug) sowie die überprüften Organisationseinheiten (z.B. Institute)». Wir müssen diese Anpassungen vornehmen, die jetzt ein bisschen widersprüchlich oder unklar sind.

Bernhard Ehrenzeller: Zur Präzisierung: Die Kompetenzen sind klar. In Art. 20 steht bezüglich der Kompetenzen des Universitätsrats, dass er eine interne Revisionsstelle einstellt, diese wählt und ihre Rechte und Pflichten festlegt. Er wählt sie nicht nur, sondern definiert auch ihre Aufgaben. Das ist zentral. Selbstverständlich muss man dann an diesen berichten, aber was heisst jetzt das? Neu hat das Rektorat Aufsicht. Überall, wo es interne Revisionsstellen gibt, im Unterschied zur externen Revisionsstelle, berichtet dieses zuerst einmal ans Management und sagt: «Wir haben festgestellt, dass die Institutsleiterviertel an diesem Institut falsch festgelegt werden». Dann ist das zuerst einmal Sache des Handlungsorgans und nicht des Organs, dass die Oberaufsicht hat, dem nachzugehen, denn das Handlungsorgan hat die Aufsicht. Wenn die interne Revision immer um das Rektorat herum geht, und das Rektorat nur via Universitätsrat hört, dass da irgendetwas sein könnte, kann ich als Rektor gar nicht wählen. Selbstverständlich muss ich informiert werden. Ich muss auch Aufträge geben und sagen: «Basierend auf unserem Dialog, habe ich festgestellt, dass man dem und dem nachgehen muss». Und dies nicht nur in Hinsicht auf die Jahresrechnung, sondern in Bezug auf irgendeinen Ablauf. Das ist der Sinn der internen Revision. Was heisst das faktisch? Erstens, die interne Revisionsstelle muss relativ eng mit den IKS Leuten zusammenarbeiten, weil wir eine komplett eigene Stelle machen

und sonst komplett verloren wären. Die IKS-Stelle ist Teil unserer Verwaltung. Sie muss unabhängig sein und trotzdem müssen wir im laufenden Kontakt miteinander sein. Zweitens haben wir ein Audit-Komitee im Universitätsrat. Faktisch macht diese Revisionsstelle eine Liste, in welchem Umfang man diese und jene Institute näher anschaut. Die Liste hat auch die Finanzkontrolle und die Finanzkontrolle gleicht ihre Untersuchungen damit ab. Die ergänzen sich, wobei die interne Revisionsstelle sehr viel mehr abklärt als die Finanzkontrolle. Sie muss eine Stelle sein, die dem Rektorat hilft, die Aufsicht wahrzunehmen. Aber letztlich ist klar, dass sie dem Universitätsrat, der sie eingesetzt hat, Rechenschaft schuldig ist. Sie darf aber nicht um das Rektorat herumgehen, das wäre ganz komisch. Es muss beides sein, sowohl ein Bericht an das Rektorat als auch an den Universitätsrat, sonst geht es nicht auf.

Locher-St.Gallen: Das eigentliche Thema ist, dass man die Misstände, die aufgetreten sind, in den Griff bekommen will. Ich schaue es aus der unternehmerischen Sicht an und deshalb haben wir auch in unserer Delegation relativ lange darüber diskutiert. Die externe Revision, die jetzt durch die Finanzkontrolle wahrgenommen wird, die der Regierung berichtet, die ist sehr rudimentär. Das hat nichts mit der Qualität zu tun. Die Finanzkontrolle hat einen riesigen Auftrag über die ganze Verwaltung. Das hat man auch zum Teil in den Verfahren gesehen, die hier gelaufen sind. Dann haben wir die interne Revision, die beim Universitätsrat angesetzt ist und die muss irgendeinen generellen Auftrag haben. Mein unternehmerisches Verständnis von interner Revision ist auch, dass der Universitätsrat oder allenfalls auch das Rektorat beantragen können, welche Bereiche man vertieft anschauen sollte. In einer internen Revision hat man immer einige Bereiche, die vertieft werden können, und dann schaut man das über alle Institute an. Was mir hier drin fehlt, und darum ist auch die Zusammenstellung auf S. 26 der Botschaft nicht richtig, ist das Controlling. Der Rektor müsste ein Controlling haben, dass die Ordnungsmässigkeit der Abläufe sehr dicht prüft. Das fehlt hier. Ohne zusätzliches Controlling hat man trotz interner und externer Revision einen Teil nicht abgedeckt. Ich bitte Sie, das nochmals anzuschauen. Das Controlling müsste beim Rektor angesetzt werden, dem Super-Rektorat, das auch die administrative, finanzielle und operative Verantwortung hat.

Kommissionspräsident: Der Rektor hat eine sehr starke Stellung und eine starke Aufgabe, deshalb muss wirklich eine starke Persönlichkeit dahinterstehen.

Lippuner-Grabs zu Bernhard Ehrenzeller: Es ist sicher nicht der Sinn, dass man um das Rektorat herumgeht. Der Gesetzesentwurf sieht aber vor, dass der Universitätsrat die interne Revisionsstelle einsetzt, was von der Ebene her richtig ist. Nachher haben wir aber eine Botschaft, die in etlichen Positionen immer wieder genau die Controlling-Funktion einbringt, den Hinweis, dass die interne Revisionsstelle an das Rektorat berichtet. Das beisst sich. Es stimmt nicht und der Punkt muss irgendwie bereinigt werden, weil das würde zu Problemen führen. Es ist die zentrale Motivation dieser Revision, dass die Aufsicht besser funktionieren soll. Ich will nicht um den Rektor herumgehen, aber letztlich soll das Super-Rektorat durch den Universitätsrat überwacht werden können. Das ist jetzt nicht pure Boshaftigkeit, sondern das ist einfach ordnungspolitisch angezeigt, dass der Universitätsrat entsprechend dem Gesetzesentwurf die Gesamtverantwortung hat und eine interne Revisionsstelle einsetzen soll, die ihm direkt berichtet. Es ist eigentlich so vorgesehen, aber ich finde es problematisch, wenn es in der Botschaft anders formuliert und in den Folien anders gezeigt wird.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin nicht überrascht, ich finde die Diskussion wichtig und gut, v.a., weil es jetzt eine zweite interne Kontrollstelle geben soll. Ich bin aber überrascht, dass wir diese ganze Diskussion im Kantonsrat eigentlich noch nie geführt haben. Für mich kann eine Finanzkontrolle nicht beiden Ebenen dienen. Ich war noch nie in der Finanzkommission und werde auch keinen Antrag stellen, aber im Prinzip haben wir im Kanton diese Überschneidung auch. Wenn die Regierung sagt, die Finanzkontrolle mache das gut, dann hoffe ich das. Aber wer

kontrolliert die Regierung? Dann müsste man noch irgendetwas haben. Ich stelle keinen Antrag, sondern ich stelle fest, dass wir eigentlich bei uns selbst nicht so kritisch sind, wie wir das jetzt hier diskutieren. Ich finde es gut, dass wir eine zweite Kontrollstelle machen. Ob es dann noch eine dritte oder eine vierte braucht, ist ein anderes Thema. Aber wir Kantonsräte lassen uns mit einer Finanzkontrolle abspeisen. Für mich bräuchte es dort ein zusätzliches Gremium, dass gewisse Sachen der Regierung noch genauer anschaut. Die Staatswirtschaftliche Kommission kann die Finanzen nicht kontrollieren.

Scherrer-Degersheim: Die Eigentümerstrategie müsste man im Controlling bzw. im Bericht lesen. «Managementinformationssystem» ist ein Schlagwort. Dort müsste man anfangen zu stärken. Eigentlich müsste in der Eigentümerstrategie stehen, was der Universitätsrat, der vergleichbar ist mit einem Verwaltungsrat, an jeder Sitzung in den Händen haben muss, damit er sich überhaupt ein Bild über seine Firma machen kann. Er muss ein Berichtssystem haben, das genau sagt, was man sehen möchte. Der Universitätsrat muss dem Rektorat sagen, welche Informationen er in jeder Sitzung braucht, damit es kontrollierbar bleibt. Dann geht die Kaskade nachher gegen unten. Ich werde das bei der Eigentümerstrategie nochmals erwähnen, zu der wir keinen Antrag stellen können. Aber wir können sagen, wie das aussehen müsste, damit nachher das Controlling weiter unten auch stimmt.

Kommissionspräsident: Das Gesetz definiert, dass der Universitätsrat die interne Revisionsstelle wählt und deren Rechte und Pflichten definiert. Das Gesetz enthält eine Delegationsnorm für das Universitätsstatut. Dass das Rektorat nicht umgangen werden soll, ist klar. Der Austausch soll stattfinden. Die Wahl obliegt aber dem Universitätsrat. Er trägt diese Verantwortung von Gesetzes wegen. Wir müssen ihm zutrauen, dass er diese Rechte und Pflichten angemessen festlegt. Die Leute sind alle vom Fach und haben eine Nähe zu diesen Themen.

Schmid-Buchs: Ich setzte an, wo Lippuner-Grabs aufgehört hat: Mir wäre es auch ein grosses Anliegen, wenn wir die Widersprüche, die hier in der Botschaft sind, aus der Welt schaffen können. Ich weiss, dass es nicht üblich ist, solche Sachen anzupassen. Mindestens aus Regierungssicht wäre es aber opportun, diese offensichtlichen Widersprüche in einer finalen Version zu bereinigen. Wir diskutieren hin und her, was interne Revision ist, was externe Revision ist, was Controlling ist und was jetzt Compliance wäre. Die Strukturen müssen klarer werden. Ich arbeite selbst auch in einer internen Revision bei einer Bank. Es ist ein sehr regulierter Bereich. Um es schematisch einmal aufzuräumen: Es gibt das sogenannte «Three-Lines-of-Defense-Modell». Die erste Verteidigungslinie ist der laufende Betrieb, wo man im Rahmen eines IKS gewisse Kontrollen durchführt und mögliche «wrong-doings» aufdeckt. Die zweite Verteidigungslinie ist bei der Bank klassischerweise die Compliance. Dort sind wir aber immer noch im operativen Bereich. Wenn man das auf die Uni überträgt, wäre das eigentlich eine Einheit, die dem Rektor, also der operativen Führung der Universität, unterstellt wäre. Bei uns ist sie der Geschäftsleitung unterstellt. Bei der dritten Verteidigungslinie kommt jetzt eigentlich der wichtige Unterschied. Die dritte Verteidigungslinie ist klassischerweise die interne Revision und die nimmt ausschliesslich Aufträge vom Verwaltungsrat an. Das ist notwendig, weil genau die Unabhängigkeit intern sichergestellt werden muss. Die interne Revision soll im Gegensatz zu einer Controlling-Abteilung oder zu einer Compliance-Abteilung eben die Unabhängigkeit von der betrieblichen Führung oder von der Geschäftsleitung haben. Das heisst nicht, dass die interne Revision nicht auch einmal die Geschäftsleitung in einem bestimmten Thema unterstützen kann. Aber dann muss die Geschäftsleitung dies beim Verwaltungsrat beantragen und dieser leitet den Auftrag an die interne Revision weiter. Das ist der korrekte Dienstweg. Es ist sehr üblich, dass man in diesem Fall dem Universitätsrat den Auftrag gibt, die Kompetenzen der internen Revision festzulegen. Aber diese drei Verteidigungslinien darf man nicht vermischen. Die interne Revision muss ganz klar dem Universitätsrat unterstehen und vom Rektorat unabhängig sein.

Kommissionspräsident: Ich teile Schmid-Buchs Ansichten. Es ist übrigens auch so geschrieben in der Gesetzesvorlage. An der Botschaft werden wir keinen Buchstaben ändern. Die vorbereitende Kommission kann natürlich in der Berichterstattung nochmals klarstellen, wie das zu verstehen ist. Der Gesetzestext spricht nach meiner Interpretation für sich.

Locher-St.Gallen: Aus meiner Erfahrung verstehen unter einem IKS nicht immer alle das Gleiche. Eingeführt hat man das einst als reine finanzielle Kontrolle von Unternehmen. Wenn ich aber schaue, wie es in der Verwaltungsratspraxis heute gehandhabt wird, dann ist es eigentlich viel mehr, nämlich eine generelle Beurteilung von Risiken, die eine Unternehmung hat. Ich habe auch hier keine Antwort, wie das angedacht ist. Da haben wir ein IKS, das beim Rektorat angesiedelt ist. Eigentlich müsste das IKS aus meiner Sicht beim Universitätsrat angesiedelt sein. Ob dann nachher das Rektorat oder das Institut für sich auch noch so etwas haben, ist dann eine zweite Frage. Wir haben heute ein bisschen über Reputationsrisiken, Länderrisiken usw. diskutiert. Den Studierendenaustausch natürlich ausgeschlossen, sind das auch Themen, die heute teilweise unter dem IKS gehandhabt werden, gewisse Ausfallrisiken in der Führung usw. Nicht im engeren Sinn, wieso er das seit 2013 oder 2014 vorsieht. Aber ich finde, wenn man den Begriff IKS braucht, dann muss man wissen, was man hier noch zusätzlich kontrollieren möchte, neben den finanziellen Themen.

Scherrer-Degersheim zu Locher-St.Gallen: Das IKS ist eigentlich Teil des Risikomanagements. An und für sich hat die Universität ein angemessenes und umfassendes Risikomanagementsystem aufzubauen und zu betreiben, damit sie vorbereitet ist auf Ereignisse und mit diesen kompetent umgehen kann. Ein Bestandteil des Risikomanagements ist ein einheitliches internes Kontrollsystem über die ganze Universitätsführung.

Bernhard Ehrenzeller: Genau so ist es. Art. 64 Abs. 1 sieht das vor: «Die Universität verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement». Das ist das, was wir beim IKS haben. Wir haben übrigens auch einen Compliance-Officer in dem System drin. Der ist beim Rektorat angestellt, wie das IKS. Davon getrennt ist das interne Revisionssystem, das wesentlich dem Audit-Komitee Bericht erstattet und Teil der Universität ist. Wenn an der Universität geplaudert wird, dass ein Institut seine Spesen nicht richtig abrechnet, muss ich doch nicht den Universitätsrat anfragen, ob er dazu bereit wäre, die interne Revision zu schicken, um die Spesen in diesem Institut mal durchzurechnen. Das geht direkt über das Audit-Komitee. Dort findet ein Dialog statt. Das sind nicht zwei Welten. Ich finde, es funktioniert gut so. Am Schluss liegt die Verantwortung klar beim Universitätsrat. Was hier steht, ist nicht falsch, es muss einfach präzisiert werden. Der Universitätsrat wird nicht ausgeschlossen, das wäre schlecht.

Abschnitt 3.4.2 (Weiterbildung als Teil des Kernauftrags)

Güntzel-St.Gallen: In einem früheren Votum habe ich die Bemerkung gemacht, dass Weiterbildungen bezahlbar sein müssen, nicht nur für Unternehmungen, sondern auch für Privatpersonen. Ist das aus der Erfahrung des Rektors intern ein Thema? Gibt es bei den verschiedenen Weiterbildungskursen und Angeboten, die teils bis zu 30'000 Franken kosten, eine Auswertung, wie viele Plätze über eine Firma oder andere Organisation finanziert werden bzw. wie viele Plätze privat finanziert werden? Ich habe das Gefühl, dass diese hohen Beträge einen Einfluss haben auf die Bereitschaft der Leute zur Weiterbildung.

Bernhard Ehrenzeller: Es gibt keine Zusammenstellung, aber es gibt eine hohe Differenzierung. Im Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, das Institut im juristischen Bereich mit dem grössten Weiterbildungsangebot, sind wir natürlich im normalen Bereich. Dort kostet ein Tag Weiterbildung 400–500 Franken. Die Executive School (ES-HSG), die umfassende CAS oder sogar Executive Master (MBA) anbietet, ist natürlich mit anderen in diesem Markt im Wettbewerb. Leider wird uns dort immer wieder gesagt, wenn man einen MBA zu billig anbietet,

heisst das, dass er nichts wert ist. Genau wie in der Rangierung schaut man, was sie nachher verdienen. Das wird immer bemessen: Was haben sie zwei Jahre später für einen Lohn? Da fallen wir teilweise ab, weil wir nachher zu tiefe Löhne haben. Es ist nicht so eine Steigerung nach dem Abschluss. Das kann man kritisieren, aber, wenn man im Markt sein will, dann ist das die Regel. Aber wie viele von denen das selber zahlen, müsste ich nachfragen. Ich glaube nicht, dass es eine Zusammenstellung gibt.

Hasler-Balgach zu Bernhard Ehrenzeller: Ich verstehe den Kernauftrag der Weiterbildung, sie ist finanziell sehr wichtig für die Universitäten in der ganzen Schweiz. Man sieht es am Weiterbildungswettbewerb, der sehr extrem ist. Können Sie erzählen, welche Rolle die Weiterbildungen für die Finanzen der HSG spielen?

Bernhard Ehrenzeller: In den einzelnen Instituten sind Weiterbildungen bedeutend. Im juristischen Bereich macht das 2 bis 3 Mio. Franken Umsatz pro Jahr aus. Beim ES-HSG sind es letztendlich ca. 30 Mio. Franken Umsatz. Sie bilden auch Vermögen und haben einen Fonds-Bildung, damit sie neue Kurse aufbauen können. Die ES-HSG liefert auch einen Betrag an die Universität ab. Im Moment geht jährlich eine Million Franken an den allgemeinen Haushalt der Universität. Damit war die Universität auch in der Lage, 20 Mio. Franken an den Bau des Campus Platztor zu zahlen. Das gibt es sonst nirgends in der Schweiz, dass eine Universität an einen Bau bezahlen muss, aber in St. Gallen ist das dank des Weiterbildungsauftrags möglich.

Abschnitt 3.6.2 (Verhältnis zum kantonalen Personalrecht)

Locher-St.Gallen: Ich habe eine Frage an die Verfasser dieses Entwurfs. Es ist immer eine Diskussion, inwieweit das Verantwortlichkeitsrecht und das Personalrecht anwendbar sind. Möglicherweise würde es sich lohnen, dass man nochmals schaut, dass man unter diesen Umständen einen Verweis auf das Gesetz macht. Wenn es hier in der Botschaft drinsteht, ist es recht und gut, aber es würde sich lohnen, im Gesetz einen konkreten Verweis zu machen. Das würde auch Rechtsunsicherheiten zum Teil beseitigen.

Franziska Gschwend: Wir haben die Frage bei der Erarbeitung dieser Botschaft mit einem entsprechenden Passus reingenommen und sind eigentlich davon ausgegangen, dass das Verantwortlichkeitsgesetz für die HSG 1:1 gilt, und dass darum eigentlich eine solche Bestimmung im Gesetz bzw. der Verweis darauf nicht zwingend nötig ist. Es gibt aber vielleicht noch ein oder zwei andere Bestimmungen im Gesetz, die nicht absolut zwingend nötig sind und wenn es der Klarheit dient, dann meine ich, kann man einen solchen Verweis ohne Schaden aufnehmen. Wir sind davon ausgegangen, dass es nicht zwingend nötig ist.

Abschnitt 3.6.5 (Rechtsschutz in Personalangelegenheiten)

Hasler-Balgach: Es gibt die kantonale Ombudsstelle. Gibt es irgendwelche Informationen darüber, ob diese in den letzten Jahren beansprucht werden musste, neben der Revisionsstelle und dem Rechtsschutz?

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben ein eigenes Reglement. Darin ist die kantonale Whistleblower-Stelle mit Frau Hilber und Herr Weisshaupt drin. Natürlich wird die Ombudsstelle beansprucht. Wir bekommen auch alle Jahre einen kurzen Bericht ohne Personennamen über Schwierigkeiten. Da wurde bspw. auch gesagt, dass wir fünf Doktoranden hatten, die Ähnliches geltend gemacht haben. Das gab es anscheinend ein Problem. In anderen Fällen sind es dann wirklich Einzelfälle. Sie sagen auch, ob man es lösen konnte, oder ob es ein Strukturproblem ist, bei dem sie nichts machen konnten und das wir angehen müssen.

Regierungsrat Kölliker: Der Universitätsrat erhält die Berichte auch. Wir haben auch ein grosses Interesse, darüber informiert zu werden, was da läuft.

Güntzel-St.Gallen: Wir hatten Diskussionen zum Thema Abberufung. Abberufung kann aber auch den Rechtsschutz auslösen. In der Zeit, als ich im Universitätsrat war, gab es solche Diskussionen. Dabei ging es um Professoren oder ein Angehöriger, aber in der Regel waren es Professoren, die eine höhere Funktion in der Privatwirtschaft eingenommen haben. Ist er auch aus der Universitätssicht verantwortlich dafür, weil er das andere Amt ausübt? Und zwar nicht primär strafrechtlich gesehen, sondern verantwortungsmässig. Für mich war es klar und irgendwo steht etwas in der Botschaft oder in der Erklärung zu einem Gesetzesartikel, dass es im Prinzip eine die Gesamtbeurteilung gibt. Nämlich, dass er nicht zwei oder drei verschiedene Leben hat, sondern dass er für das, was er macht, verantwortlich ist. Man kann nicht sagen, er sei ein guter Professor, aber das andere Amt liege ihm nicht so. Da geht es mir um die Imagefrage aus der Sicht der Universität und erst in zweiter Linie um den Schutz der Persönlichkeit.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe in meinem einleitenden Referat darauf aufmerksam gemacht. Das käme unter Art. 47 Abs. 2 Bst. c: «wegen schwerwiegenden schuldhaften Verhalten ausserhalb des Arbeitsverhältnis, das mit diesem offensichtlich nicht vereinbar ist». Da ist das entsprechend enthalten.

Güntzel-St.Gallen: Dann ist das bereits deponiert, dann muss ich es bei Art. 47 nicht nochmals bringen. Ich finde es nicht nur richtig, sondern auch wichtig, dass man jetzt basierend darauf mindestens eine Gesamtbeurteilung vornehmen kann und nicht mehr sagen kann, da hat er das gemacht und dort nicht. Es ist eine Gesamtbeurteilung. Ich unterstütze die Möglichkeit, dass man in einer Praxis oder in einem Unternehmen mitarbeiten kann, aber dann hat man eine Gesamtverantwortung und nicht eine getrennte Verantwortung.

Locher-St.Gallen: Ist der Rektor oder ein Ordinarius ein Mitarbeiter von der Uni?

Bernhard Ehrenzeller: Letztlich ist er angestellt und man sagt, dass die Mitarbeiter die Angestellten sind. Der Rektor untersteht dem Personalrecht.

Locher-St.Gallen: Es wird in der Botschaft auch gesagt, das Personalrecht des Kantons sei anwendbar. Wir wissen, dass das zu Diskussionen führen kann. Wenn ich Art. 2 Abs. 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) anschau, in dem steht, wann das Personalrecht anwendbar ist, heisst es dort: «Er gilt unter Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 1. von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten».

Man könnte sagen, aufgrund des Einleitungsartikels des Gesetzes ist die Uni eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer Rechtspersönlichkeit. Das könnte man subsumieren, aber ist jetzt der Professor auch ein Mitarbeiter? Wäre es nicht gescheiter, wenn man irgendwo schreiben würde, dass grundsätzlich das Personalgesetz anwendbar ist, es sei denn, es gibt besondere Bestimmungen? Das ist für mich einfach ein Punkt, damit es nicht nur in der Erwägung drinsteht, denn es kann je nachdem zu Diskussionen Anlass geben, wenn es um die Frage geht, was die Voraussetzungen für eine Abberufung sind. Geht das nach Personalrecht oder hat es eine andere Regelung? Wir müssen es nicht diskutieren, aber für mich ist es einfach nicht so wahnsinnig schlüssig und das Zögern von Bernhard Ehrenzeller hat mir gezeigt, dass es vielleicht richtig wäre, das zu ergänzen.

Franziska Gschwend: Im Personalgesetz gibt es die Bestimmung, die Sie zitiert haben, die genau das meint, dass für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten wie die Universität das Personalgesetz eben auch gilt, solange es keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt. Ich finde, man beisst sich etwas in den eigenen Schwanz, wenn es im Universitätsgesetz nochmals stehen würde, dass das Personalgesetz auch gilt.

Bernhard Ehrenzeller: Das wird in Art. 45 jetzt ausdrücklich gesagt. Bisher war es eine offene Frage, ob das Universitätsgesetz ein Spezialgesetz zum kantonalen Personalrecht ist. So haben wir bisher argumentiert, aber das wurde jetzt aufgehoben für alle Arbeitsverhältnisse. Es ist unbestritten, dass der Professor im Anstellungsverhältnis steht, egal, ob man ihn als Mitarbeitenden bezeichnet oder nicht. Jetzt ist es klargestellt.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte noch eine vielleicht wesentliche Bemerkung machen zu den Gründen, die in Art. 47 Abs. 2 Bst. c aufgeführt werden, dass schuldhaftes Verhalten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses geahndet werden kann. Bei einigen Artikeln sprechen wir über eine gewisse präventive Wirkung. Für die Institution soll es in Zukunft nicht so sein, dass man etwas feststellt, und dann hinten noch reaktiv etwas machen muss. Mit einem solchen Artikel soll vielleicht das Bewusstsein etwas grösser werden, dass man noch etwas vorsichtiger ist beim Agieren ausserhalb der Universität. Ich möchte jetzt niemandem unterstellen, er sei sich dem nicht bewusst gewesen sei, aber dadurch machen wir klar darauf aufmerksam.

Abschnitt 3.7.2 (Eigentümerstrategie)

Scherrer-Degersheim: Gehen wir im Anhang oder bereits jetzt auf die Eigentümerstrategie ein?

Kommissionspräsident: Die Eigentümerstrategie arbeiten nicht wir aus, deshalb ist sie als Anhang aufgeführt. Auf der anderen Seite können wir das hier in der Botschaft der Regierung vorberaten. Wenn Sie etwas zur Eigentümerstrategie sagen wollen, wäre hier der Platz, sich zu äussern. Wenn wir am Schluss den Beschluss fassen, haben wir zur Eigentümerstrategie keinen eigenen Artikel.

Scherrer-Degersheim: In Anhang 2 bei Abschnitt 6 (Rechenschaft und Berichterstattung) Bst. a steht, dass die Universität über ein «den Unternehmensrisiken angemessenes, internes Kontrollsystem und ein sachgerechtes Risikomanagement verfügt». Dort wäre es wünschenswert, wenn die Regierung Folgendes ergänzen würde: «[...] ein angemessenes, internes Kontrollsystem und den Organisationsrisiken und Chancen entsprechendes sachgerechtes Risikomanagement verfügt». Wie bereits ausgeführt, ist der Universitätsrat vergleichbar mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Damit sich der Verwaltungsrat an den Sitzungen ein Bild über den Zustand seiner Firma machen kann, gibt er seiner Geschäftsleitung vor, über welche Themen er informiert werden soll, will heissen, der Universitätsrat gibt dem Rektorat das Konzept eines Berichtwesens, das sogenannte Managementinformationssystem vor, nachdem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Durch das Managementinformationssystem soll der Universitätsrat regelmässig die notwendigen Angaben und Unterlagen erhalten, um einerseits alle für die Universität wichtigen Entscheidungen zuverlässig und zeitgerecht fassen zu können sowie um andererseits jederzeit in der Lage zu sein, die Verpflichtungen im Rahmen der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung fristgerecht wahrnehmen zu können. Die Universität hat ein angemessenes aber umfassendes Risikomanagementsystem aufzubauen und zu betreiben, um auf mögliche Ereignisse vorbereitet zu sein und mit diesen auch kompetent umgehen zu können. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein einheitliches, internes Kontrollsystem über die ganze Universität zu führen.

Regierungsrat Kölliker: Ich nehme das zuhanden der Regierung gerne entgegen. Wir haben bei den Eigentümerstrategien auch übergeordnete Workshops, wo wir solche Grundsätze prüfen, die für Institutionen unter die Eigentümerstrategie fallen und allesamt betreffen. Jedes Geschäft kommt danach spezifisch in die Regierung. Allenfalls kann das sogar zu einer Aufnahme in der Eigentümerstrategie der Regierung führen – wir prüfen das gerne.

Abschnitt 3.7.3 (Vierjähriger Leistungsauftrag und Staatsbeitrag)

Hasler-Balgach zu Art. 59 Abs. 2 Bst. a: Hier wird auf die Eigentümerstrategie verwiesen, es betrifft dort die Entwicklungsschwerpunkte. Kann der Rektor zu diesen Entwicklungsschwerpunkten etwas sagen, die ich sonst nirgends in der Botschaft fand?

Regierungsrat Kölliker: Das ist im Leistungsauftrag geregelt. Es gehört nicht hierher, was im Detail im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag wie geregelt und entsprechend verstanden bzw. ausgeführt wird.

Bernhard Ehrenzeller: Anders als bei anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ist das ein Zusammenspiel. Einerseits hat man bereits jetzt im Gesetz Vorgaben, aber die Entwicklung bzw. die strategischen Linien für die nächsten vier Jahre werden von unten her aufgebaut. Das ist auch richtig, das kommt aus der Autonomie heraus, dass wir zuerst intern gemeinsam mit dem Universitätsrat definieren, wie sich die Universität in den nächsten vier Jahren weiterentwickeln soll. Das geht dann weiter an die Regierung, die Regierung diskutiert das, erlässt das Gesetz und bittet den Kantonsrat um Genehmigung. Es ist nicht wie bei der Gebäudeversicherung, dass die Regierung von sich aus in aller Weisheit sagt, wie z.B. die Gebäudeversicherung oder die Pensionskasse laufen sollen. Das ist eine Entwicklung von unten her, das geschieht in Respekt der Autonomie, aber natürlich im Dialog mit den Instanzen. Insofern handelt es sich um ein Zusammenspiel. Es ist für uns auch wichtig, dass die Regierung nicht einfach die Ziele der Universität festlegen kann.

Schorer-St.Gallen zum JMM: Im neuen Gesetz wird vorgesehen, dass der Joint Medical Master unter einem Leistungsauftrag und einem Staatsbeitrag geführt wird. Wie auch heute Morgen bereits erwähnt wurde, ist der JMM für Einzelne artenfremd. Trotzdem handelt es sich bisher um ein Erfolgsmodell und um eine Bereicherung für die Universität. Auch wenn die Einführung auf Wunsch der Regierung aufgrund des Fachkräftemangels geschah, scheint es durchaus etwas zu sein, das sehr gesucht wird, auch an der Universität St.Gallen. Warum will man das jetzt in einen Gesamtleistungsauftrag aufnehmen? Warum wird das nicht separat weitergeführt, so dass die unterschiedlichen Ausrichtungen, hinter denen vermutlich auch unterschiedliche Finanzierungsmodelle stehen, sich schlussendlich nicht gegenseitig kannibalisieren? Wieso kann es nicht einzeln weitergeführt werden, wenn finanziell nur knapp Mittel zur Verfügung stehen, so dass diese beiden Schools nicht vermischt werden?

Regierungsrat Kölliker: Von Beginn an bestand seitens der Regierung der Wunsch, den JMM möglichst früh in den Kernleistungsauftrag zu integrieren. Wir hatten Verständnis für die Ängste, dass dieses neue Angebot zu Lasten des bestehenden Kernhaushaltes und anderer Bereiche wirken würde. Wir haben diesen Bedenken Rechnung getragen und erstellten einen separaten Leistungsauftrag. Aktuell ist es noch getrennt, es wird in der Novembersession im Parlament verabschiedet. Die Jahre 2023–2026 werden noch getrennt geführt. Ab dem Jahr 2027 wollen wir das dann zusammenführen und integrieren. Wir sind der Überzeugung, dass diese Bedenken ausgeräumt wurden. Wir können das innerhalb des Leistungsauftrags so ausweisen, dass es dort entsprechend erscheint. Es ist uns auch bekannt, dass es immer noch Stimmen gibt, die das lieber separiert hätten. Dem haben wir Rechnung getragen, indem wir es erst auf den nächsten Leistungsauftrag machen.

Abschnitt 3.7.4 (Studiengebühren)

Schmid-Buchs: Ich erlaube mir einen qualitativen Kommentar zum Gesetzestext. Es wäre opportun, wenn man das etwas flexibler ausgestalten würde. So ein Gesetz sollte auch auf lange Frist heraus gelten. Die standardisierten Kosten aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (sGS 217.81; abgekürzt IUV) werden auf einer wiederkehrenden Basis erneuert. Hier die aktuelle Zahl von 16'200 Franken vom Tarif 1 im Gesetz aufzunehmen, ist nicht sehr weitsichtig. Hier müsste man eine allgemeinere Formulierung finden. Man kann das durchaus am Tarif

1 festbinden, aber eine dynamische Entwicklung als Obergrenze zulassen. Das wäre auch im Sinne des Bundesgerichtsentscheides, der hier zitiert wird, ein gangbarer Weg. Ansonsten bitte ich den Rektor, mir hier zu widersprechen. Wir werden nächste Woche wieder eine Sitzung zu den Leistungsaufträgen haben. Ich denke, diese Leistungsaufträge kann man bereits jetzt einsehen. Dort wird uns die Universität St.Gallen eine jährliche Erhöhung von rund 2,8 Mio. Franken beantragen. Ich machte mit den Studiengebühren eine «Milchbüechli-Rechnung». Wenn man den Tarif 1 als Referenzwert aus dem IUV wählt, dann hätten wir diese 16'200 Franken, wir ziehen davon den Ausgleichsbeitrag von 9'720 Franken, den wir für die ausserkantonalen Studierenden erhalten, ab, und davon ziehen wir die Studiengebühren von 2'458 Franken (Bachelor-Studiengang), die jeder Schweizer Studierende bezahlt, ab, dann erhalten wir einen Betrag von durchschnittlich 4'022 Franken. Machen wir das gleiche Szenario für einen Auslandsstudierenden. Gemäss der aktuellsten Studierendenstatistik der Universität St.Gallen sind von 9'000 Studierenden rund 3'000 Studierende aus dem Ausland. Dort gilt der Referenzkostensatz von 16'200 Franken, wir ziehen die höheren Studiengebühren von 6'258 Franken (Bachelor-Studiengang) ab, dann erhalten wir einen Restbetrag von 9'942 Franken, der bei der Universität bleibt. Dies aufgrund dessen, dass für einen Auslandsstudierenden keine IUV-Leistungen bezogen werden können, denn er kommt nicht aus einem anderen Kanton. Es besteht hier ein Gap zwischen inländischen und ausländischen Studierenden von rund 6'000 Franken. Wenn man jetzt wieder zum Kanton geht und sagt, man brauche jedes Jahr 2,8 Mio. Franken mehr, damit der Leistungsauftrag erfüllt werden kann, dann habe ich Mühe aufgrund dieser Diskrepanz.

Man muss wissen, dass die Universität St.Gallen einen guten Ruf hat. Ich habe eine kurze, rudimentäre Recherche gemacht, was man auf die Schnelle im Internet so findet. So kostet ein Semester in Cambridge oder Oxford z.B. um die 15'000 Pfund. Ich sage nicht, dass wir darauf abzielen sollten, aber wenn die Universität mehr Geld benötigt, dann sollte sie sich zumindest einmal bemühen, diese Diskrepanz zwischen den Schweizer Studierenden, deren Eltern einen grossen Beitrag mit ihren Steuergeldern leisten, und den Auslandsstudierenden, deren Eltern keinen finanziellen Beitrag ausserhalb der Studiengebühren leisten, zu reduzieren. Ich bin überzeugt, dass man diese 2,8 Mio. Franken mit einer moderaten Erhöhung bei den Auslandsstudierenden erreichen kann. Ich sage nicht, dass man die Studiengebühren verdoppeln soll, aber ich glaube, den Wunsch konnte ich überbringen: Mit einem verhältnismässigen Anstieg, den man mit den Zahlen ohne Weiteres rechtfertigen könnte, wäre den Finanzen der Universität St.Gallen langfristig gedient.

Regierungsrat Kölliker: Ich glaube, Sie haben sich versprochen. Sie meinten, der Gap solle sich reduzieren. Aber er soll sich doch vergrössern, indem die Auslandsstudierenden mehr bezahlen sollten?

Schmid-Buchs: Nein, mit dem Gap meine ich den Betrag, der bei der Universität St.Gallen hängen bleibt. Der ist jetzt bei den Auslandsstudierenden grösser, deshalb soll dieser im Verhältnis zu den Inlandstudierenden kleiner werden.

Regierungsrat Kölliker: Mit Erhöhung der Studiengebühren für die Ausländer? Sie haben erwähnt, dass sich die HSG ruhig etwas bemühen soll, um das zu erwirken. Wir haben das bereits vor Jahren in mehreren Schritten gemacht. Wir schnürten Sparpakete. Wir haben auch bereits zwei Mal die Studiengebühren für die Ausländer erhöht. Wir brauchten als Grundlage ein Gutachten und haben damals den besten Mann dafür gefunden, Prof. Bernhard Ehrenzeller. Er machte uns ein Gutachten, wie hoch hinauf man die Studiengebühren überhaupt treiben könne in einem innerschweizerischen Vergleich, aber v.a. auch im europäischen Vergleich (Bologna). Ich kann mich noch gut an dieses Gutachten erinnern. Im ersten Schritt hatten wir noch keine grossen Probleme und im zweiten Schritt haben wir die Gebühren gemeinsam mit dem Parlament nochmals erhöht. Damit stiessen wir sehr nahe an die Grenze, die das Gutachten aufzeigte, die man nicht überschreiten sollte. Es existiert in der Schweiz nur eine Universität, die

noch höhere Studiengebühren für die Ausländer hat: die Università Svizzera Italiana (USI) in Lugano. Unsere Studiengebühren für Ausländern stechen jetzt bereits als sehr hoch heraus. Im Grundsatz kann ich nicht sagen, dass ich anderer Meinung wäre als Schmid-Buchs. Ich kann das sehr gut nachvollziehen, darum haben wir damals die Studiengebühren erhöht. Aber ich weiss nicht, wie Bernhard Ehrenzeller das heute mit einem anderen Hut beurteilt?

Bernhard Ehrenzeller: Das Juristische bleibt gleich, es gibt diese Obergrenze. Ich habe es damals als Professor bis zur Grenze des Möglichen ausgelotet. Die Regierung hat beschlossen, dass es dafür im Nachhinein keine Rechtfertigung braucht, um das zu verteidigen. Ich habe das, soweit ich es verantworten konnte, gemacht. Ich war aber froh, wurde es nicht angefochten. Wir sind eine öffentliche Universität, gebunden durch die IUV-Regelung und der entsprechenden Kommission, die Obergrenzen festlegt. Wir sind deutlich höher als die ETH. Auch sie haben einen hohen Anteil an Auslandstudierenden. Dort wollte man die Gebühren erhöhen, hatte aber vor der Bundesversammlung keine Chance. Dabei handelt es sich nur um die rechtlichen Aspekte. Aus bildungspolitischer Sicht: Dass die beiden Erhöhungen sowie die starke Differenzierung, die jetzt zwischen In- und Ausländern besteht, ohne Proteste an einer Universität mit einer derartigen Präsenz von Auslandstudierenden möglich war, hängt damit zusammen, dass man mit ihnen argumentieren konnte, dass das gerechtfertigt sei. Man hat dort die Schmerzgrenze ausgelotet.

Es würde nichts bringen, die Gebühren einfach um 500 Franken zu erhöhen, sondern man müsste sie um mehrere tausend Franken erhöhen, was nicht akzeptiert werden würde. Man würde sofort Vergleiche mit der ETH und anderen Universitäten machen und es würden Konflikte entstehen. Wir sind eine öffentliche Universität und werden verglichen. Wir wollten bewusst, weil es eine politische Verantwortung gibt, dass die Regierung dies genehmigt, damit nicht nur wir intern dafür verantwortlich sind, falls das kommen sollte. Der politische Aspekt spielt nebst dem rechtlichen eine Rolle.

Schmid-Buchs: Ich kann nachvollziehen, dass dies Unmut auslösen würde. Mir geht es auch nicht darum, hier das Engagement von ausländischen Studierenden in Frage zu stellen bzw. allgemein eine Segregation in den Raum zu stellen. Es geht einfach darum, hier eine Kostenvahrheit zu erhalten. Diese haben wir bei den Inlandstudierenden präziser umgesetzt bzw. realitätsnaher als bei den Auslandstudierenden. Wir haben auch diese «Milchbüechli-Rechnung» gemacht, was wäre, wenn wir nur versuchen würden, diese zusätzlich geforderten 2,88 Mio. Franken zu kompensieren. Dann müsste man eine Erhöhung von rund 500 Franken je Semester bei den Auslandstudierenden vornehmen. Ich hoffe, Sie rechnen das selber noch in einem sauberen Modell nach, damit wir nächste Woche in der Finanzkommission dazu belastbare Zahlen erhalten. Ich würde es begrüßen, wenn Sie das vorbereiten könnten, auch wenn es unüblich ist, dass man das in einer anderen Kommission verwendet. Ich glaube durchaus, dass man diese Diskussion führen darf und auch muss. Es handelt sich um Geld des St.Galler Steuerzahlers, das hier wieder zusätzlich fließen soll; Geld von einem Schweizer Steuerzahler, der schlussendlich auch zu einem grossen Teil das Loch, das hier entsteht, stopfen wird. Wenn wir das etwas reduzieren könnten – wir müssen nicht um 6'000 Franken erhöhen – und den Schritt in die richtige Richtung prüfen könnten, dann wäre das opportun.

Güntzel-St.Gallen: Diese 500 Franken pro Semester stimmen, ich habe es nachgerechnet. Ich gehöre immer noch zu den Naiven und kenne auch nicht alle Gesetze. Abgesehen von der psychologischen Grösse, was ist der Rechtsgrund, wieso man nicht bis auf null herunter ausgleichen darf? Warum kann man von einem Auslandstudierenden nicht verlangen, dass alles, was nicht getragen wird und in der Schweiz nicht abgegolten wird, selber zu tragen sei? Darf eine Universität in der Schweiz von einem Auslandstudierenden volle Studienkosten verlangen?

Bernhard Ehrenzeller: Diese Regelung betrifft die Inländer, und dann kommen Diskussionen auf. Natürlich gibt uns niemand vor, was wir von den Ausländern verlangen, da haben wir sicherlich mehr Spielraum. Aber das ist schlussendlich eine politische Frage. Wenn man anstrebt, eine internationale Universität mit einem guten Ruf zu sein, dann sind die Auslandsstudierenden wesentlich dafür verantwortlich. Wenn wir das Defizit über Auslandsstudierende finanzieren, kann man sich die Reaktion darauf vorstellen.

Wüst-Oberriet: Wir haben gehört, dass es 500 Franken je Semester wären. Können Sie uns mitteilen, aus welchem Jahr diese Erhebungen in Ihrem Gutachten stammen?

Bernhard Ehrenzeller: Es ist rund zehn Jahre her. Die Ausgangslage hat sich praktisch nicht verändert, ein bisschen höher würde der Betrag wohl sein. Die Frage ist aber: Was wollen wir vergleichen? Die anderen Universitäten? Die IUUV wurde neu geordnet mit strikten Normen, die nicht laufend zwischen den Kantonen angepasst werden können. Man kann das sicher nochmals präzisieren, aber das sind ziemlich enge Grenzen. Natürlich haben wir einen gewissen Spielraum, dieser ist aber nicht sehr gross.

Böhi-Wil: Ich habe mich im Internet in Bezug auf die Studiengebühren schlaue gemacht. Ich habe eine Tabelle vor mir, welche die Semestergebühren an Schweizer Hochschulen für Studierende mit Wohnsitz im Ausland zeigt. Den tiefsten Ansatz hat die Universität Genf mit 435 Franken, den höchsten Ansatz hat die Universität Lugano mit 4'000 Franken, dazwischen liegt St.Gallen mit 3'129 Franken. Wenn das stimmt, dann verlangt die SUPSI in Lugano fast 1'000 Franken mehr von den ausländischen Studierenden. Hier besteht offensichtlich Spielraum. Lugano muss das auch z.B. mit Italien verhandelt haben.

Bernhard Ehrenzeller: Für Ausländer verlangt man deutlich mehr.

Kommissionspräsident: Wir müssen uns fragen, auf welcher Flughöhe wir hier Vergleiche ziehen. Jetzt befinden wir uns dann definitiv im Tiefflug.

Regierungsrat Kölliker: Diese Beurteilung stammt von vor zehn Jahren. Eine Neubeurteilung würde vermutlich wieder andere Zahlen an den Tag bringen. Wir gingen hier nicht an das Maximum. Diese 500 Franken Differenz hatten wir damals bereits, darüber müssen wir nicht weiter diskutieren. Wir hätten höher gehen können, aber aus verschiedensten Gründen, wie es Bernhard Ehrenzeller erwähnte, um den Frieden zu wahren, machte man dies mit einer Verhältnismässigkeit, indem man nicht das Maximum ausschöpfte. Wenn man unbedingt nochmals prüfen will, kann man das in der heutigen Situation nochmals neu beurteilen und kommt vielleicht zum Schluss, dass man um 250 oder 500 Franken erhöhen könnte. Ich nehme das so zur Kenntnis und werde es dem Finanzchef mitteilen, so dass man das vielleicht wieder prüft.

Schmid-Buchs: Das Schöne ist, je länger man solche Zahlen begutachtet umso schlauer wird man. Mir ist aufgefallen, dass es keine Unterscheidung gibt zwischen Master- oder Bachelor-Studierenden, die in der Regelstudienzeit fertig werden und denen, die diese überschreiten. Hier könnte man die 1'000 Franken wie bei den Schweizern noch aufschlagen, ohne dass dies ein Wimpernzucken auslösen würde. Ansonsten stimmen die Zahlen im Bericht nicht.

Pause von 15.00 bis 15.15 Uhr.

Abschnitt 3.7.7 (Beteiligungen)

Lippuner-Grabs: Wir sind als FDP-Delegation selbstverständlich sehr dafür, dass es die Möglichkeit von Beteiligungen neu gibt. Wir sind schon fast begeistert. Was mir auffällt ist, dass unter diesem Abschnitt verschiedene qualitative Aussagen gemacht werden, welche Beteiligungen das sein sollen, keine Mehrheitsbeteiligungen ist z.B. erwähnt. Es ist erwähnt, sie sollen

ausschliesslich mit selbsterwirtschafteten Mitteln finanziert werden, Wettbewerbsneutralität usw. Eine adäquate Risikobeurteilung wurde schon erwähnt. Das ist alles sicher in unserem Sinne. Mir fiel einfach auf, in der Eigentümerstrategie ist diesbezüglich, meine ich, aber noch nichts erwähnt. Sollte man das vielleicht inskünftig in die Eigentümerstrategie aufnehmen? Im Gesetz selber ist in Art. 6 nur definiert, dass der Universitätsrat eine entsprechende Verordnung oder die Bestimmung erlässt. Ist das in dieser Botschaft einfach der Wunsch zuhanden des Universitätsrats, wie das auszusehen hat? Gesetzlich ist eigentlich nichts geregelt, Stand heute. Wie sieht es denn hier wieder beim Thema allfällige Missbräuche, Vermischungen usw. aus? Wie soll das funktionieren, dass da nicht ein weiteres Feld für mögliche Negativmeldungen aufgeht?

Regierungsrat Kölliker: Zuerst die Beurteilung aus der Optik der Regierung: Das wurde v a. auf Antrag oder Wunsch des Rektorats eingebracht, dass eine solche Beteiligungsmöglichkeit in Zukunft bestehen soll. Wir sind von Seiten der Regierung da ziemlich vorsichtig unterwegs, darum auch die Vorgaben, die wir entsprechend eingebaut haben. Denn natürlich, alles Neue birgt wiederum irgendwo ein Risiko. Es geht aber um ein Abwägen zwischen Chancen und Möglichkeiten und Risiken. Wir haben uns überzeugen lassen, dass das ein grosser Vorteil ist und es ein Nachteil wäre, wenn man diese Möglichkeit nicht bieten würde.

Bernhard Ehrenzeller: Es steht in der Eigentümerstrategie auf Seite 85 der Botschaft: «Die Universität kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Kooperationen und Beteiligungen in weiteren Institutionen zur Optimierung des Angebots, Erhöhung der Qualität, Attraktivitätssteigerung des Bildungsstandortes und zur Erreichung strategischer Ziele eingehen». Das kann sie und das übernehmen wir in das Gesetz. Wir hatten den Eindruck, das reiche aus. Das muss man sorgfältig abwägen. Der Universitätsrat muss nachher dazu ein Reglement erlassen und die Beteiligungen unterstehen der Genehmigung der Regierung. Ich glaube, das ist genügend Kontrolle. Wenn man natürlich kein Risiko eingehen will, muss man es weglassen. Ich denke, einen gewissen Spielraum muss man haben. Wir haben auch intern geschaut, wie das aussehen würde. Wir würden uns stark an der ETH orientieren, denn sie ist in dieser Hinsicht sicher ein Vorbild. Aber viel mehr sollte man jetzt auf dieser Stufe nicht machen.

Hasler-Balgach: Meine Frage bezieht sich auf den ersten Spiegelstrich auf S. 44 der Botschaft: «Die Geschäftstätigkeit und Geschäftspolitik der Unternehmen, an denen sich die HSG beteiligt, müssen im Rahmen der Zielsetzungen für Lehre und Forschung der Universität liegen». Sind diese Zielsetzungen ein Verweis auf Art. 2 und 3 des neuen Gesetzes oder wie muss man diese Zielsetzungen verstehen?

Bernhard Ehrenzeller: Das Gesetz definiert sicher die obersten Zielsetzungen. Dann sicher unsere Gesamtstrategie und Vision, die auch durch den Universitätsrat genehmigt wird, und natürlich der Leistungsauftrag, worin eben auch Ziele definiert werden. Das sind die Ziele der Universität, an denen wir uns orientieren. Es geht um Art. 2 und 3 sowie weiteren Konkretisierungen in anderen Dokumenten.

Abschnitt 3.7.8 (Immobilien)

Güntzel-St.Gallen: Es wird nicht erwähnt, aber ich möchte einmal wissen, wie der aktuelle Stand ist. Ich dramatisiere das nicht, obwohl ich auch in der Nähe der Universität wohne, wobei bei uns unten die Verdrängung des Wohnmarktes nicht gleich sein mag, wie in der näheren Umgebung. Das Thema kam immer wieder auf, auch mit Ausbau der Uni vor acht oder zehn Jahren. Der Campus sollte das Problem auch lösen. Aber wenn ich ein wenig in der Gegend herumlaufe, werden auch bei neueren Häusern ganze Häuser von Instituten der HSG gekauft. Gibt es da eine aktuelle Standortbestimmung, ob gewisse Strassenzüge ein wenig unifreier werden, oder ist das ein hehres Ziel? Besteht das Problem einfach weiter, weil es eigentlich

aufgrund der immer stärker zunehmenden Studentenzahl und somit auch der Angestellten- und der Institutszahl nicht gelöst werden kann?

Regierungsrat Kölliker: Wir stellen zurzeit die Immobilienbedarfsplanung fertig. Wir haben einen Auftrag vom Parlament für eine Immobilienbedarfsplanung auf Sekundarstufe II (40.22.04), die sich zurzeit in der Beratung in der vorbereitenden Kommission befindet. Übergeordnet macht die Regierung eine Immobilienplanung. Dazwischen haben wir festgestellt, dass eigentlich eine Immobilienbedarfsplanung für den tertiären Bereich fehlt. Wir erstellen das gerade quasi freiwillig – nicht im Auftrag des Parlamentes⁴. Jetzt kommen die Hochschul-Teilstrategien dazu und wir werden das zuhanden einer Berichterstattung an das Parlament zusammenfassen. Ich möchte jetzt noch nicht zu fest vorgreifen, weil ich das Papier noch gar nicht gesehen und begutachtet habe. Ich muss es in aller Tiefe noch anschauen. Wir haben bald die zweite Lesung im Universitätsrat. Es ist auch nicht einfach, dass jetzt auf ein paar Worte herunter zu brechen, denn es ist hochkomplex. Es geht beispielsweise um den Campus Platztor, der bewilligt und geplant ist. Da hat man gemeint, er sei dann und dann fertig. Dann hat man die ganze Planung darauf ausgerichtet. Jetzt geht das immer länger und wir kommen immer mehr in Not, weil die Übergangszeit immer länger werden. D.h., wir müssen in der Übergangsphase wiederum Räume dazu mieten. Das sind Aspekte, die wir jetzt noch einmal klar aufgezeigt bekommen haben, das sind grosse Herausforderungen. Wir brauchen sofort immer riesige Flächen. Das Wachstum der Universität haben wir ziemlich gut unter Kontrolle. Das bestätigt sich so, wie wir das angenommen haben. Ich möchte nichts konkret in Aussicht stellen, wenn Sie fragen, wo wir uns ganz genau zurückziehen. Wir haben einmal eine Analyse gemacht.

Güntzel-St.Gallen: Welches ist der Grund für die Verzögerungen beim Campus Platztor?

Regierungsrat Kölliker: Das ist wieder eine andere Geschichte, was hier alles mitspielt, das zur Verzögerung führt. Das ist in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes (BUD), da möchte ich mich nicht dazu äussern.

Bernhard Ehrenzeller: Für die Immobilien ist der Kanton zuständig, von dem her möchte ich hier nicht viel ergänzen. Aber es ist klar, wir sind seit 2010 bis heute weit überproportional gewachsen. Der ehemalige Rektor Thomas Bieger hat jeweils gesagt, wir würden mit der Bevölkerungszahl wachsen, jetzt sind wir weit mehr gewachsen. Im Moment stagniert es gerade, das hängt aber mit der Post-Corona-Zeit zusammen. Der Inländeranteil stagniert, damit stagniert auch der Ausländeranteil. Aber wir müssen einfach Platz haben. Die Computer-Science – das wissen diejenigen, die mit dem Leistungsauftrag vom Staatsbeitrag zu tun hatten – werden teurer, als wir gedacht haben. Sie brauchen auch mehr Platz, als wir das ursprünglich berechnet haben. Irgendwo müssen sie sein. Es ist enorm, was das an Platz braucht. Wir sind mindestens soweit – das war ein wichtiger Entscheid vom Universitätsrat –, dass wir jetzt das Zugemietete rechtzeitig kündigen können, wenn der Campus Platztor kommt. Vorläufig müssen wir aber mieten. Wie weit man dann alles abbauen kann, ist offen. Wahrscheinlich kann man es nicht ganz abbauen, aber immerhin massgeblich reduzieren. Ein letzter Hinweis: Der Square wurde nicht gebaut, um die Platznot zu beheben.

Baumgartner-Flawil: Wenn ich bei den Immobilien über Legate und Schenkungen lese, läuten bei mir immer die Alarmglocken. Was passiert denn mit Legaten und Schenkungen? Wer ist zuständig für die Kontrolle, dass diese Legate und Schenkungen ohne Hintergrund gegeben werden? Man kann etwas schenken, aber nachher kann es dann noch sein, dass die im Gegenzug etwas dafür wollen. Wenn mir Katar etwas schenken würde, würde ich ablehnen.

⁴ Hinweis Gf: Siehe dazu Bericht der Staatwirtschaftlichen Kommission 2022 (82.22.03) vom 18. August 2022, Abschnitt 2.4 Empfehlung e.

Bernhard Ehrenzeller: Wir erhalten wenige Schenkungen als Universität. Die heute massgeblichen Schenkungen fliessen in die HSG-Stiftung, die daraus Unterschiedliches finanziert. Es gibt wenige Lehrstühle, die gestiftet wurden. Aber der Grossteil läuft über die Stiftung. Mit Genehmigung des Universitätsrates gibt es Richtlinien über die Drittmittelannahme bzw. was man prüfen muss, damit das sauber ist. Der Ursprung des Gelds wäre genau eine solche Frage. Das spielt eine wichtige Rolle. Auch in Zusammenhang mit der Finanzierung des Squares wurde diese Prüfung jedes Mal gemacht. Es wurden auch Sachen abgelehnt, wir haben nicht alles angebotene Geld angenommen. Wir haben auch dann abgelehnt, wenn man unsicher war. Das ist sauber gelaufen, soweit wir die Zugänge zu den Informationen im Ganzen bekommen haben. Die Drittmittelstrategie soll breiter werden und da spielt das eine grosse Rolle, woher das Geld kommt. Weiter muss bei uns selbstverständlich die Wahrung der Forschungsfreiheit da sein. Wenn jemand etwas gibt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder inhaltlich Einfluss zu nehmen, lehnen wir ab. Das ist selbstverständlich, das muss so sein. Aber es wäre in Ordnung, wenn man z.B. die Digitalisierung fördern will.

Güntzel-St.Gallen: Die erste Feststellung ist die, dass es sich im Moment der Platzbedarf eher noch ausbreitet, als dass es zurückgeht. So habe ich es jetzt verstanden. Ich rede als St.Galler, aber nicht als Mitglied des Stadtparlaments, wo es immer wieder ein Thema war. Ich weiss nicht, wie es aktuell ist, darum wollte ich hier fragen. Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden, dass es am Campus Platztor länger gehen wird. Das BUD ist auch der Kanton. Sind es Anwohner, sind es andere Sachen oder ist es doch eher intern, dass es Verzögerungen gibt? Es betrifft Ihre Stellvertreterin, Regierungsrat Kölliker. Sie würden sie auch stellvertreten, wenn etwas wäre. Dann dürfen Sie auch sagen, wie es in ihrem Departement geht.

Regierungsrat Kölliker: Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Es sind vielfältige Probleme, die einwirken und es würde jetzt wirklich zu weit gehen, wenn ich die verschiedenen Aspekte, die hineinspielen, ausarbeiten würde. Es sind gewisse Abklärungen bezüglich dem Zugang der Studierenden auf das Platztor mit der angrenzenden Strasse, Zulieferung usw. am Laufen. Solche planerischen Sachen sind Probleme. Weiter möchte ich dazu nichts sagen, das ist nicht meine Sache.

Abschnitt 3.8.2 (Verfügungen)

Güntzel-St.Gallen zum unteren Abschnitt: Es geht um die Rekursfristen. Bei der elektronischen Zustellung ist die Begründung verständlich, denn sonst müsste es über Botschaft usw. gehen. Aber es ist vom Ausland und trotzdem «können sie innert 50 Tagen eine Verfügung» machen, haben also eine Frist von 50 Tagen. Wie begründet sich denn die, wenn man es elektronisch zustellen kann. Dann sollte es nicht noch einmal 40 Tage oder so brauchen. Welches ist die Begründung, dass man da 50 Tage gibt? Ich wäre als Anwalt manchmal auch froh, hätte ich 50 Tage, aber ich habe das meistens nicht. Oder habe ich das falsch verstanden? Wenn man das elektronisch zustellt, sollten sie schnell reagieren können.

Bernhard Ehrenzeller: Sie stellen eine wichtige Frage. Wir wollen verhindern, dass vorsorglich ein Rekurs eingelegt wird. Wenn Sie eine Note von 3,5 erhalten und Rekurs einlegen, müssen Sie diesen begründen. Damit Sie diesen begründen können, müssen Sie Prüfungseinsicht nehmen können. Die Prüfungseinsicht ist aber erst nach einer gewissen Zeit möglich. Die 50 Tage kommen aus der Praxis des Studiensekretariates. Das ist keine neue Erfindung, sondern es ist eine Notwendigkeit aus der Praxis.

Abschnitt 3.9.1 (Datenschutz)

Güntzel-St.Gallen: Ich finde es gut, wie eng die meisten der ehemaligen Studierenden mit der Universität verbunden bleiben. Ich persönlich kenne auch keine anderen Absolventen, ausser vielleicht diejenigen von der ETH, die die Abkürzung der Universität, an der sie studiert haben, an ihren Titel hängen. Mir geht es mehr um die Grundfrage, wenn die Uni, wie gute Eltern, die

Kinder nicht loslassen kann und das Leben lang mit ihnen verbunden bleiben will, wie es im Zweckartikel über die Alumni steht. Wenn jetzt ein ehemaliger HSG-Absolvent sagt, er wolle mit der Universität nichts mehr zu tun haben, kann er sich ausklinken? Ich will keine Alumni wegnehmen, aber den Weg öffnen.

Bernhard Ehrenzeller: Den Alumni ist es ein grosses Bedürfnis, dass sie die Adressen und Namen derjenigen bekommen, die graduiert werden. Das war am Anfang ein Seilziehen. Sie wollen natürlich möglichst alle dabei haben und wir haben ihnen gesagt: Ihr seid ein Verein und rein durch die Meldung der Namen kann eine Person nicht Vereinsmitglied werden. Sie müssen die Person anschreiben und letztlich muss sie die Gelegenheit haben zu entscheiden. Das haben sie jetzt gemacht, sie haben eine Statutenänderung gemacht. Die Person muss jetzt aktiv ganz klar den Beitritt erklären. Sie haben die Adressen. Wenn sie die Person passiv weiterziehen wollen, damit sie alle Weiterbildungsinformationen bekommt, muss die Person auch einverstanden sein. Das kann sie am Schluss ankreuzen. Wenn jemand überhaupt nicht mehr von ihnen kontaktiert werden will, kann man das auch sagen. Das ist garantiert, das muss man. Das war nicht immer ganz klar, aber jetzt ist es das.

Abschnitt 3.9.3.a (Universitätsstatut)

Güntzel-St.Gallen: Für uns ist es richtig und wichtig, dass wir es mit der regionalen Verankerung ernst meinen. Für mich ist es auch wichtig, dass Deutsch die Unterrichtssprache ist. Das ist leider heutzutage nicht mehr selbstverständlich – das leider ist nicht im negativen Sinn gemeint, sondern der Stand der Entwicklung. Wir werden einen Antrag bringen, dass Deutsch die Unterrichtssprache ist und der Universitätsrat kann weitere Sprachen für Kurse bewilligen. Aber es steht nirgends drin, dass Deutsch die Unterrichtssprache ist. Es steht in der Botschaft, aber nicht im Gesetzestext. Sonst hätte ich es übersehen.

Franziska Gschwend: Es ist in der Botschaft beschrieben, dass es im Statut geregelt wird.

Hasler-Balgach: Ich möchte zuhanden des Protokolls nachmals sagen, dass ich es auch nach den Ausführungen speziell und schwierig finde, dass wir eine so umfangreiche Botschaft mit vielen Verweisen auf das Statut haben und dieses nicht im Entwurf vorliegt. Wir müssen im guten Glauben darauf vertrauen, dass das auch eine Form der Verbindlichkeit ist. Aber die Erklärung, warum es nicht früher einen Entwurf oder eine gewisse Parallelität in diesem Prozess gab, war für mich nicht hinreichend. Es ist klar, dass das Statut nach dem Unigesetz kommen muss. Aber das ist dermassen stark miteinander verwandt, dass ich es nicht nachvollziehen kann, warum die Ressourcen nicht so verwendet wurden, dass gewisse Prozesse parallel liefen. Es ist einfach aus Sicht der Kantonsräte schwierig damit umzugehen.

Abschnitt 7.1 (Universitätsgesetz)

Regierungsrat Kölliker: Eine finanzielle Auswirkung im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz würde es dann geben, wenn man auf die Variante kommen würde, dass die Bildungschefin oder der Bildungschef nicht mehr Präsidentin oder Präsident vom Universitätsrat ist. Dann müsste neu eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Das hat natürlich bedeutsame finanzielle Auswirkungen. Ich bin ein wenig überfragt, ob das irgendwo aufgenommen wurde. Aber anscheinend ist das nicht der Fall. Ich will noch nicht zu fest vorgeifen, wenn wir aber darüber an einem zweiten Sitzungstag diskutieren würden, dann müsste man natürlich aufzeigen, welches die Konsequenzen sind. Wie gesagt, es braucht eine zusätzliche Geschäftsstelle für den Universitätsrat, die für die Präsidentin oder den Präsidenten und den Rat die Arbeiten entsprechend vorbereitet. Das Amt für Hochschulen wäre nicht mehr in dieser Funktion, da ja, wie gesagt, die Bildungschefin oder der Bildungschef nicht mehr in dieser Funktion ist.

Wir haben das Geschäftsstellenmodell schon bei der Ost. Wir können uns dort ein Stück weit abstützen und können Ihnen, wenn die Frage kommt, aufzeigen, was das bedeutet. Wie die

Ausstattung für eine Geschäftsstelle bei einer Universität St.Gallen dann genau aussehen müsste, bin ich momentan überfragt. Denn das wäre dann eigentlich vor allem durch die neue Präsidentin oder Präsidenten bereit zu stellen. Wir könnten da zeitlich auch wieder ein Problem bekommen, da das ja alles auf den gleichen Zeitraum – 2024/2025 – fällt. Es würde sowieso einen zünftigen «Chnorz» geben, die Geschäftsstelle einzurichten und bereitzustellen. Über die Vor- und Nachteile müssen wir nicht diskutieren, es geht nur um die finanziellen Konsequenzen, die entstehen würden.

Kommissionspräsident: Da im Vorfeld gewisse Überlegungen schon einmal für den Gesetzesentwurf angekündigt wurden und wir sowieso einen zweiten Sitzungstag haben werden, gehe ich davon aus, dass sich die Verwaltung entsprechend vorbereiten wird.

Güntzel-St.Gallen: Wenn man sich nun solche Überlegungen macht, dann ist es absolut notwendig, dass die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Universität nicht gleichzeitig Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Universitätsrates sein kann. Da sind Interessenkollisionen vorhanden, das gleiche Thema hatten wir mit dem Staatssekretär im Kantonsrat. Wenn es schon eine Geschäftsstelle geben muss, dann braucht es eine personelle Ausstattung. Ich bin sogar der Ansicht, dass es auch eine Geschäftsstelle brauchen würde, unabhängig davon, ob es die Trennung gibt oder nicht. Denn das ist absolut notwendig für den Universitätsrat.

Regierungsrat Kölliker: Im Leistungsauftrag für die Universität St.Gallen 2023–2026 wird auf die Geschäftsstelle hingewiesen. Der Leistungsauftrag, der mit dem Budget 2023 (33.22.03) ins Parlament kommt, nimmt in Abschnitt 5 (S. 302, Punkt 7) auf die unvorhersehbaren Entwicklungen und ausserordentliche Ereignisse Stellung. Wir haben diesen Abschnitt bewusst für die nächste Leistungsperiode hineingenommen, da zusätzliche Kosten auf die Universität zukommen könnten.

Abschnitt 9.1 (Universitätsgesetz)

Baumgartner-Flawil: Ich unterstütze das Vorgehen, dass die Kommission die Vernehmlassungsantworten nach Parteien zur Information vorab zugestellt erhalten. Wenn ich diese nun lese, dann fällt mir auf, dass die Vernehmlassungsantworten mit den Zusammenfassungen in der Botschaft nicht übereinstimmen, z.B. die Antwort der SP zum Vorsitz des Universitätsrates. Die SP hat etwas Anderes geschrieben.

Hasler-Balgach: Werden nun die Änderungsvorschläge, die sich auch auf die IKS und die Abläufe im Modell beziehen, auf den zweiten Sitzungstag bereinigt? Auch der Fehler zur internen Revision?

Kommissionspräsident: An der Botschaft wird nichts bereinigt. Wir sind die Gesetzgebung. Man kann das natürlich in der Beratung der vorberatenden Kommission einbringen. Ich werde dem Kantonsrat Bericht erstatten müssen, ich werde die entsprechenden Sachen aufnehmen. Ebenfalls kann man sich im Plenum noch einmal dazu äussern, wie das entsprechend im Gesetz auszulegen ist. Wenn wir gesetzgeberisch eine Konsequenz daraus ziehen oder finden, dass das anders sein müsste, dann ist jetzt und hier die Zeit und Gelegenheit, das vorzubringen. Wenn ein Antrag eine Mehrheit findet, kommt das auf ein gelbes Blatt. Ansonsten kommt es auf ein graues oder ein rotes Blatt. Wir werden es dann sehen.

Locher-St.Gallen: Es ist richtig, wir ändern die Botschaft der Regierung nicht ab. Das können wir nicht machen. Aber wir haben jetzt doch festgestellt, dass zwei, drei Punkte nicht stimmen, z.B. die Thematik des Controllings oder die Darstellung auf Seite 26. Ich bin der Meinung, dass im Hinblick auf die nächste Sitzung ein Dokument mit den Bereinigungen erstellt wird. Das wäre dann die Grundlage für die Beratung am zweiten Sitzungstag.

Kommissionspräsident: Wenn ich das richtig verstanden habe, wäre eine Art Nachbericht aus der Regierung?

Regierungsrat Kölliker: Nachbericht hört sich sehr umfangreich an. Ich hätte eher ein Factsheet gemacht, worauf die Unstimmigkeiten sauber dargestellt wird. Je nachdem wird präzisiert, wie es zu verstehen ist. Wir haben gesehen, dass es im Gesetz richtig ist. Aber doch so, dass man eine Übersicht bekommt, wo Fehler überall erscheinen und eine präzisere Formulierung nötig wird.

Kommissionspräsident: Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit lege ich in Absprache mit dem Bildungsdepartement, Rektor Ehrenzeller und den Parlamentsdiensten den zweiten Sitzungstag fest. Die Sitzung findet am 22. Dezember 2022, von 08.30 bis open end im Raum St.Gallen statt. Die Delegationen sind eingeladen, allfällige Anträge und Fragen bis am Sessionsende dem Kommissionspräsidenten und der Geschäftsführung zustellen.

Ich stelle fest, dass wir die Botschaft zum Universitätsgesetz durchberaten haben. Ich weiche nun von der Traktandenliste ab. Die Traktanden 5.2–5.4 werden am zweiten Sitzungstag behandelt. Wir kommen nun zum Geschäft 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz».

5 Spezialdiskussion zu 22.22.15

Kommissionspräsident: Wir behandeln nun die Abschnitte 5, 7.2, 8.2 und 9.2 der Botschaft abschnittsweise.

Baumgartner-Flawil: Grundsätzlich finde ich es ein gutes Vorgehen der Regierung, dass sie diese Thematik herausgenommen haben. Ich möchte einfach für die Materialien feststellen, dass die Regierung dies aufgrund der Hinweise in den Vernehmlassungen von verschiedenen Parteien oder Verbänden gemacht haben. Nun besteht eine saubere Version, die auch für die Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) Sinn macht.

Abschnitt 5.1 (Ausgangslage und Stossrichtung)

Locher-St.Gallen: Eine Frage, die eigentlich nur indirekt mit dem Gesetz zu tun hat. Man spricht jetzt über den Schutz der Titel, welche die Universität und andere Bildungsinstitutionen verteilen, bzw. vor allem verleihen. Darum komme ich jetzt wieder mit den Kategorien, auf welchen ich vorhin herumgeritten bin.

zu Güntzel-St.Gallen: Auf Seite 78 steht nicht alles, was in der Botschaft ist. Ich bin der Meinung, man müsste auch einmal schauen, wer alles den Professorentitel der HSG führen darf. Ich habe Rektor Ehrenzeller gesagt, dass ich feststelle, dass sich in den Medien jeder Professor nennt, auch wenn er vielleicht nur Assistenz-Professor oder so ist. Die Person tritt mit dem Eindruck auf, sie habe eine grosse Aura um sich. Ich bin eigentlich der Auffassung, dass es einmal eine Diskussion wert wäre zu schauen, dass man die Inflation der Verwendung des Professorentitels ein wenig einschränken könnte. Das hat aber im eigentlichen Sinn nichts mit dem Gesetz zu tun.

Bernhard Ehrenzeller: Dazu gibt es auch eine Regelung. Es gibt eine Differenzierung zwischen Professoren und einer Person, die Assistenzprofessor ist. Ein Assistenzprofessor kann sich natürlich Professor XY nennen, aber er müsste mindestens schriftlich «Assistenzprofessor für» oder «Honorarprofessor für» usw. angeben. Das lässt man in der Kurzbezeichnung dann aber meistens weg. Da kann man nichts machen.

Kommissionspräsident: Ich möchte auf den Anhang 1 hinweisen, da besteht eine solche Titelstruktur. Müsste man diese noch verfeinern? Ist da noch ein Zusatz gefordert?

Locher-St.Gallen: Mit geht es vielmehr um die Verwendung. Vielleicht müsste man sich überlegen, dass man einen Assistenzprofessor dazu verpflichtet – in das Gesetz muss man es unter Umständen nicht schreiben –, dass er sich auch als solchen bezeichnet. Denn wir wissen, was die Medienschaffenden nachher daraus machen. Dann erweckt jeder den Eindruck, dass er der Inhaber eines ordentlichen Lehrstuhls sei. Mir geht es mehr darum. Selbstverständlich muss man es einmal auflisten, aber es ist auch eine Bitte an die Universität, den Finger darauf zu halten.

Regierungsrat Kölliker: Ich meine, das ist generell ein Problem im Hochschulbereich. Wir können das an der HSG oder im Kanton St.Gallen irgendwie kontrollieren, wie die Titel verwendet werden. Missbrauch wäre dann etwas Anderes, aber ich denke, das ist im ganzen Hochschulbereich ein Problem.

Locher-St.Gallen: Man kann natürlich einem Professor, wenn er in der Öffentlichkeit auftritt, zur Auflage machen, dass er das mit dem entsprechenden Zusatz macht. Was dann nachher der Journalist daraus macht, ist etwas Anderes. Ich bin der Meinung, wenn wir das einmal für die HSG geregelt haben, kann man auch sagen, man müsse es auch im Fachhochschulbereich regeln. Wir haben dort dann sowieso noch die Thematik der Möglichkeit Dissertationen zu machen. Es ufert einfach aus. Wenn wir eine Qualität wollen, müsste sie hier auch zum Ausdruck kommen und da können Sie Auflagen machen.

Güntzel-St.Gallen: Wenn nur «Professor» als geschützter Titel gilt, dann ist das, was ich jetzt sagen will, nicht ganz einfach. Ansonsten gibt es den Titelschutz nach Art. 12 Abs. 2 HFKG mit all den Regeln und Bussmöglichkeiten wie sie auf S. 67 unten stehen. Aber wenn einfach jemand Assistenz- oder anderer Professor ist, dann ist es ein wenig schwieriger. Das müsste man vielleicht noch einmal anschauen, resp. uns das nächste Mal sagen, damit wir wissen, wen wir anzeigen müssen und wen nicht.

Kommissionspräsident: Wenn ich das jetzt richtig auffasse, ist gewünscht, dass dazu vertiefte Auskünfte gemacht werden. Das werden wir im Rahmen der nächsten Sitzung machen, in der wir auch zum eigentlichen Gesetzesartikel kommen.

Ich stelle fest, dass wir die Botschaft zum Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz durchberaten haben. Ich weiche nun wiederum von der Traktandenliste ab. Die Traktanden 6.2–6.4 werden am zweiten Sitzungstag behandelt. Wir kommen nun zum Geschäft 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften».

6 Spezialdiskussion zu 25.22.01

Kommissionspräsident: Wir behandeln nun die Abschnitte 6, 7.3 und 8.3 der Botschaft abschnittsweise.

Abschnitt 6 (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Hasler-Balgach: Einfach, damit wir das wirklich optimal durchziehen können: Es liegt im Prinzip ein konkreter Antrag von der StwK zu Art. 6 Abs. 3c vor. Wo muss dieser Antrag das nächste Mal am richtigen Ort gestellt werden?

Kommissionspräsident: Sie haben es genau richtig beantwortet: Am richtigen Ort. Es macht Ihnen niemand eine Vorschrift. Der StwK-Antrag, das war ein Geschäft, das wie erwähnt soweit abgeschlossen ist. Zur Erinnerung haben wir die Seite herauskopiert und als Beilage zur Einladung verteilt. Wer sich dazu äussern will, kann das machen und einen Antrag stellen. Es ist alles frei.

7 Allgemeines Rückkommen

Abschnitt 7 (Personelle und finanzielle Auswirkungen)

Locher-St.Gallen: Damit sich doch noch jemand zu den finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen meldet. Wir sind relativ oberflächlich über alle finanziellen Auswirkungen gegangen. Wenn man das Rektorat so stärkt, wie wir es alle stärken wollen und damit es die Funktion erfüllen kann, hat das sicher finanzielle Auswirkungen. Die lesen wir aber nirgends, die sind nicht abgeschätzt. Das wäre für uns interessant zu wissen, was das personell bedeutet. Wir hatten heute längere Diskussionen über internes Controlling und über Controlling generell. Ich nehme an, gewisse Überlegungen wurden dazu gemacht und ich würde es gut finden, wenn wir schon den Beschluss zur Stärkung fassen, dass wir auch wissen, was das bedeutet. Nicht, dass es am Schluss heisst, das hätten wir uns nicht überlegt.

Kommissionspräsident: Das ist ein informelles Rückkommen zu 7.1 auf Seite 72. Es wurde nicht weiter ausgeführt. Besteht die Möglichkeit, mehr Informationen zu liefern oder wie sieht die Situation im Rektorat aus?

Bernhard Ehrenzeller: Ich bin froh, dass Locher-St.Gallen darauf hinweist. Es ist nicht so, dass wir aufgrund des neuen Gesetzes eine interne IKS-Revision, einen Compliance Officer usw. einführen. Das haben wir alles schon, diese Leute arbeiten heute bereits. Wenn Sie (Finanzkommission) nächste Woche über den Staatsbeitrag sprechen, ist das bereits ein Teil des Budgets. Auch die Nebenbeschäftigungskommission oder das Prorektorat-Institute gibt es bereits. Wir haben vier Prorektorate, die heute die Kontrolle im Auftrag ausüben. Das beruht alles auf dem geltenden Gesetz und dem heutigen Budget. Insofern wird das nur fortgeführt.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben in den letzten fünf Jahren laufend sehr viele Massnahmen ergriffen, auch mit dem Ausbau des Rektorats. Wir haben neue zusätzliche Prorektorate geschaffen, mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Ressourcen. Rektor Ehrenzeller sagt es richtig, das besteht bereits und wird über das Referenzkostenmodell im Leistungsauftrag bezahlt.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass wir die Botschaft zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwal-

tungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften durchberaten haben. Ich weiche nun wiederum von der Traktandenliste ab. Die Traktanden 7.2–7.4 und 8 werden am zweiten Sitzungstag behandelt. Wir kommen nun zum Abschluss der Sitzung.

8 Abschluss der Sitzung

Kommissionspräsident: Ich halte fest, dass allfällige Anträge und Fragen bis am Sessionsmittwoch dem Kommissionspräsidenten und der Geschäftsführung zustellen sind. Die Geschäftsführung leitet diese (aufbereitet) dem Bildungsdepartement zur Kenntnisnahme zu. Das Bildungsdepartement seinerseits stellt die weiteren Informationen und Unterlagen sowie allfällige Rückmeldung zu den Anträgen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Geschäftsführung zur Publikation auf der Sitzungsapp zu. Somit können sich alle Delegationen gut vorbereiten und es wird ein optimaler zweiter Sitzungstag ermöglicht.

Der Kommissionspräsident:

Der Geschäftsführer:

Michael Schöbi
Mitglied des Kantonsrates

Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.22.14 «Universitätsgesetz» / 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» / 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 16. August 2022); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. 82.19.03 «Berichterstattung 2019 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten)» (Bericht vom 15. August 2019, Abschnitt 2.5 Empfehlungen); *Unterlage im Ratsinformationssystem*
3. Jahresbericht Universität St.Gallen 2021–2022
4. Übersicht Entschädigungsmodell Professuren vom 5. Oktober 2022

Beilagen gemäss Protokoll:

5. Präsentation BLD vom 4. November 2022; *bereits verteilt*
6. Präsentation HSG vom 4. November 2022; *bereits verteilt*
7. Antragsformular 22.22.14 vom 4. November 2022
8. Antragsformular 22.22.15 vom 4. November 2022
9. Antragsformular 25.22.01 vom 4. November 2022

Weitere Unterlagen

1. Fragen der SP-Delegation vom 28. Oktober 2022; *bereits zugestellt*
2. Vernehmlassungsantworten
3. Eingabe IHK – Standpunkt Universitätsgesetz vom 15. Oktober 2022
4. Eingabe Mittelbau – Alle Macht den Ordinarien? Vom 30. Oktober 2022

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)